

Ohne Möglichkeiten?

Sozialarbeit mit nicht anspruchsberechtigten
wohnungs- oder obdachlosen EU-Bürger*innen in
Wien

Jekaterina Mazek, BA, 01568459

Bachelorarbeit

Eingereicht zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts in Social Sciences
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 08.01.2025

Version: 1

Begutachter*in: Pascal Laun, BA MA, Lukas-Leopold Brauneiss, BA

Abstract Deutsch

Diese Bachelorarbeit befasst sich mit den Handlungsmöglichkeiten und dem Beratungsprozess der Sozialarbeit mit nicht anspruchsberechtigten wohnungs- oder obdachlosen EU-Bürger*innen in Wien. Drei Expert*inneninterviews mit Sozialarbeiter*innen der Wiener Wohnungslosenhilfe wurden mithilfe der Grounded Theory ausgewertet und zentrale Phänomene des explorativen Forschungsinteresses beschrieben. Dabei hat sich gezeigt, dass die Unterstützungsmöglichkeiten anhand von strukturellen Einflüssen und individuellen Ressourcen der Klient*innen unterschieden werden können. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Arbeitsfähigkeit. Darüber hinaus besteht Bedarf an struktureller Veränderung in der Wiener Wohnungslosenhilfe, wie auch international, um den spezifischen Herausforderungen der Zielgruppe gerecht zu werden.

Abstract Englisch

This bachelor's thesis examines the means of action and the counselling process of social work with non-eligible homeless EU citizens in Vienna. Three expert interviews with social workers of the Viennese Assistance to the Homeless were analyzed using Grounded Theory and the central phenomena of the explorative research interest were described. The results indicate that the support options can be differentiated based on structural influences and individual resources of the clients. The ability to work was identified as a relevant factor in this context. Furthermore, it was determined that there is a need for structural change in Viennese Assistance to the Homeless, as well as internationally, in order to meet the specific challenges of the target group.

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Problemlage und Erkenntnisinteresse.....	5
1.2 Vorrannahmen	6
1.3 Aufbau der Arbeit.....	6
2 Forschungsinteresse	7
2.1 Aktueller Forschungsstand	7
2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen	9
2.2.1 EU – Freizügigkeitsrichtlinie	10
2.2.2 Österreich – Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung	10
2.2.3 Österreichisches Sozialsystem.....	11
2.2.4 Objekt- und Subjektförderung – FSW-Förderrichtlinien	11
2.3 Begriffsdefinitionen und Zielgruppe	12
2.3.1 Wohnungs- und Obdachlosigkeit	12
2.3.2 „nicht anspruchsberechtigt sein“	13
2.3.3 die Wiener Wohnungslosenhilfe – WWH	14
2.4 Fragestellung	15
3 Forschungsdesign	16
3.1 Erhebungsmethode – Expert*inneninterview	16
3.2 Theoretical Sampling und Feldzugang.....	17
3.3 Auswertungsmethode – Grounded Theory	18
4 Ergebnisse – Sozialarbeiterische Praxis mit der Zielgruppe.....	19
4.1 Sozialarbeiterische Beratung.....	19
4.2 Beratungsprozess.....	20
4.2.1 Rahmenbedingungen	20
4.2.2 Verlauf der Beratung	21
4.2.3 Beziehung zwischen Klient*innen und Sozialarbeiter*innen	22
4.2.4 Ablehnung von Angeboten	23
4.2.5 Freiwilligkeit und Zwangskontext.....	23
4.3 Grundlegende Unterstützungsmöglichkeiten	24
4.3.1 Anspruchsabklärung	24
4.3.2 Existenzsicherung	24
4.3.3 Alltagsbedingungen	26
4.4 Bedingte Unterstützungsmöglichkeiten	26
4.4.1 Zentrale Bedingung - Gesundheit	26
4.4.2 Zentrale Bedingung - Arbeitsfähigkeit	26
4.4.3 Klient*innengruppe – gesundheitlich belastet oder pflegebedürftig	27
4.4.4 Klient*innengruppe - arbeitsfähig	28
4.5 Erfolg	29
4.6 Veränderungswünsche	30

5 Conclusio.....	31
5.1 Hinblick auf die Forschungsfragen und Diskussion.....	31
5.2 Resümee und Reflexion des Forschungsprozesses	33
5.3 Ausblick und Empfehlung	34
Literatur	36
Daten	38
Abkürzungen und Glossar.....	39
Abbildungen	40
Anhang.....	40
Eidesstattliche Erklärung	42

1 Einleitung

1.1 Problemlage und Erkenntnisinteresse

2022 waren in Österreich 19 667 Menschen als obdach- oder wohnungslos gemeldet, der Großteil, 57,3%, davon in Wien, disproportional zur tatsächlichen Einwohnerzahl der Bundesländer. Diese Statistik bezieht sich auf Menschen, welche in einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe registriert waren oder eine Hauptwohnsitzbestätigung im zentralen Melderegister für wohnungs- oder obdachlose Personen besaßen (vgl. Statistik Austria 2024:93). Obdachlose Personen, welche auf der Straße nächtigen, und nicht anspruchsberechtigte Personen, welche zu zahlreichen Unterkünften und Beratungsstellen keinen Zugang haben, werden in den offiziellen Melderegisterzahlen unterrepräsentiert (vgl. Amnesty International 2022:16, 50; Musil et al. 2024:6, 64).

In einer Erhebung des Winterpaket, einem niederschwelligen Angebot der Wiener Wohnungslosenhilfe, wurde erfasst, dass mindestens 75% der Nutzer*innen nicht förderberechtigt gemäß der FSW-Förderkriterien waren und ein Großteil dieser, 81%, Bürger*innen eines EU-Mitgliedsstaaten waren (vgl. Riesenfelder / Danzer 2016:7f.). Vor allem Personen aus osteuropäischen Mitgliedsländern (Rumänien, Ungarn, Slowakei) gehören zu dieser Gruppe. Durch undokumentierten Aufenthalt in Österreich und fehlender Beschäftigung haben sie keinen Anspruch auf Leistungen der geförderten Wiener Wohnungslosenhilfe. Da weitergehende Unterstützungsangebote fehlen kommt es zu weiterer Prekarisierung und Chronifizierung von Obdachlosigkeit. Während in kurzfristiger Unterbringung in einer Einrichtung des Winterpaket, sich die gesundheitliche Situation etwas stabilisiert, destabilisiert sich die Situation wieder durch die Befristung und erneute Obdach- oder Wohnungslosigkeit, wenn die Einrichtungen des Winterpaket im Frühling wieder geschlossen werden. Besonders gesundheitliche Beeinträchtigungen sind die Folge und wiederum Ursache für die schwierige Perspektivenentwicklung, da Erkrankungen und Beeinträchtigungen hindern sich dieser zu widmen. Für viele Personen bedeutet das zunehmende Pflegebedürftigkeit, auf Pflegeversorgung haben sie allerdings in Wien keinen Anspruch (vgl. Beeck et al. 2020:55f.). Auch in Fachkräfteinterviews durch Riesenfelder und Danzer wurde mindestens 22% der nicht förderberechtigten Nutzer*innen medizinischer Unterstützungsbedarf zugeschrieben (vgl. Riesenfelder / Danzer 2016:22). Die Situation dieser Menschen ist äußerst prekär, höchst gesundheitsgefährdend, beziehungsweise krankheitsfördernd, und ohne klare Perspektive. Sie können nur niederschellige Basisversorgungsleistungen erhalten. Dadurch können gesundheitliche Besserung und Stabilisierung der Wohnsituation nicht erfolgen (VWWH 2022:7–12).

Aufgrund der rechtlichen Lage, der unsicheren Wohnsituation und Verwehrung von Sozialleistungen ist es besonders komplex, diese Personengruppe adäquat sozialarbeiterisch zu unterstützen. In dieser Forschungsarbeit möchte ich den Fokus auf die konkrete Zusammenarbeit zwischen Klient*innen dieser Gruppe und Sozialarbeiter*innen richten, und wie Klient*innen auf individueller Ebene unterstützt werden könnten.

1.2 Vorrannahmen

Mein Interesse am Forschungsthema wurde durch meine Anstellung als Betreuerin in einer Wärmestube und einem Notquartier zur Zeit der Corona Pandemie geweckt. In den niederschwelligen Einrichtungen war das Betreuungspersonal damit konfrontiert, dass die meisten der Besucher*innen keine Ansprüche auf österreichische Sozialleistungen hatten, da sie EU-Bürger*innen und nicht dokumentiert in Österreich aufhältig waren. Viele von ihnen waren jung und bereits im Herkunftsland von Obdachlosigkeit und Suchterkrankungen betroffen, andere litt an Alkoholismus und kamen regelmäßig für das Winterpaket nach Wien. Wenn Besucher*innen den Wunsch aussprachen, Arbeit zu finden, war das Betreuer*innenteam aufgrund von Zeit- und Ressourcenmangel, aber auch Wissensmangel, überfragt. Während meiner zweijährigen Tätigkeit in diesen Einrichtungen wurde mir bewusst, dass wir in vielen Bereichen keine Unterstützungsmöglichkeiten hatten, und vulnerable, chronisch kranke Personen ohne Schlafplatz kontinuierlich begleiteten, da sie keine anderen Ansprüche hatten. Viele wollten keine Notquartiers-Schlafplätze annehmen und zogen es vor gemeinsam als Gruppe zu nächtigen. Die Situation der Klient*innen blieb häufig gleich, verschlechterte sich mitunter sogar, auch unter den besonders jungen Besucher*innen. Auch der Bedarf an gynäkologischer Betreuung für junge schwangere Frauen mit Suchterkrankungen war sehr präsent. Durch Kontakte der Einrichtungsleitung konnte manchmal über Umwege ärztliche Unterstützung erreicht werden, die auch andere niederschwellige Einrichtungen nicht anbieten konnten.

Diese Erfahrungen führten mich zu der Vermutung, dass ich einerseits zu wenig Wissen besaß, um sozialarbeiterisch in diesem Umfeld agieren zu können, aber auch, dass strukturelle Bedingungen und sozialpolitische Regelungen der Herkunftsländer Menschen nach Österreich drängten, welche bereits prekär aufwuchsen. Dabei entstand bei mir die Annahme, dass diese Probleme vor allem auf EU-Ebene gelöst werden sollten. Aber auch, dass sozialarbeiterische Kenntnisse nötig seien, um mittels zielgerichteter Beratung und Begleitung die Situation der Klient*innen verändern zu können. Ich fragte mich, wie viel Unterstützung, und auch was für eine Art der Unterstützung in Österreich sinnvoll ist, wenn sich die wirtschaftliche oder sozialpolitische Situation im Herkunftsland nicht verbessert.

1.3 Aufbau der Arbeit

Nachfolgend soll zunächst das Forschungsinteresse mit Hinblick auf den Forschungsstand zu diesem Themenfeld dargestellt werden. Genauer wird auf rechtliche Rahmenbedingungen in Österreich und für diese Arbeit relevante Begriffsdefinitionen eingegangen, die Forschungsfrage und Subfragen werden vorgestellt.

Anschließend wird das Forschungsdesign zur qualitativ methodischen Erhebung und Auswertung erläutert, sowie das theoretische Sampling beschrieben. Schließlich werden die Hauptkategorien der Auswertung geschildert und in der Conclusio zusammenfassend darauf eingegangen, sowie Reflexion zum Forschungsprozess und Ausblick beschrieben.

2 Forschungsinteresse

2.1 Aktueller Forschungsstand

Nicht anspruchsberechtigte Personen und ihre Schwierigkeiten wurden bisher nur wenig erforscht. Chwistek und Budin et. al scheinen erstmalig umfassend über die Situation der nicht anspruchsberechtigten wohnungslosen EU-Bürger*innen berichtet zu haben. Daraufhin folgten ein Wirkungsbericht der WWH von Beeck et al., sowie Darstellungen der Notlage durch Amnesty International und des Vereins der Wiener Wohnungslosenhilfe (vgl. Amnesty International 2022; Beeck et al. 2020; Budin et al. 2013; Chwistek 2013; VWWH 2022). Besonders Diplom-/Masterarbeiten beschäftigen sich in den letzten Jahren mit dem Thema (vgl. Fellinger 2023; Heilig / Weitzhofer o.A.; Kamleitner 2018; Korne 2022; Krivda 2018; Landauer 2020; Toptik-Janda 2024). Alle Berichte zeigen die prekäre rechtliche und gesundheitliche Lebenslage der Zielgruppe auf.

Kamleitner diskutiert in ihrer Masterarbeit zur gesundheitlichen Versorgung von suchterkrankten nicht anspruchsberechtigten Menschen, dass die Hürde, Anspruch zu generieren, sehr hoch ist und häufig auf Umwegen überwunden wird und plädiert für die Verbesserung der Dokumentation des Aufenthalts in Österreich, das Sozialsystem zugänglicher zu machen, da die nicht zukunftsgerichtete Notversorgung von erkrankten Menschen zudem auch mehr Kosten schafft als eine gezielte Behandlung. Eine weitere Komplexität ist das mangelnde Wissen über die Situation im Herkunftsland und Notwendigkeit der Kooperation zwischen der Sozial- und Rückkehrberatung und Einrichtungen in Herkunftsländern und Österreich (Kamleitner 2018:35, 54ff.).

Manuela Krivda hat sich in ihrer Masterarbeit damit befasst, welchen Schwierigkeiten sozialwirtschaftliche Organisationen der Wiener Wohnungslosenhilfe in der Beratung und Betreuung von nicht anspruchsberechtigten obdachlosen EU-Bürger*innen gegenüberstehen. Anhand von Expert*inneninterviews und einer BAWO Fachtagung fasste Krivda bestimmte Gruppen der heterogenen Zielgruppe zusammen, um unterschiedliche Problemlagen und Unterstützungsbedarf zu beschreiben. Die Autorin konnte einerseits Handlungsmöglichkeiten und -limitationen der Einrichtungen herausarbeiten, sowie strukturelle Veränderungsmöglichkeiten definieren, welche Verbesserung versprechen würden (Krivda 2018:2, 25). Auch Krivda beschreibt die Situation von suchterkrankten oder pflegebedürftigen Personen als prekär, da es kaum Unterstützungsmöglichkeiten gibt und somit besonders vulnerable Personen alleine gelassen werden (ebd.:77f.). Die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeit werden konkret auf Einrichtungs- und Engagementsebene beschrieben, und die Legalisierung und Perspektivensetzung durch Erwerbsarbeit als besonders bedeutend erachtet (ebd.:63–70).

Eine zentrale Rolle in der Erhebung der Situation von obdach- und wohnungslosen EU-Bürger*innen spielt FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with

the Homeless), eine europäische NGO welche sich seit 1989 mit der Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Europa beschäftigt. Diese arbeitet mit nationalen und lokalen Organisationen zusammen, fördert Vernetzung, führt Studien und Datenerhebung durch und bringt dieses Wissen und Forderungen an die Öffentlichkeit und zu Interessensvertretungen um strukturelle Verbesserungen für wohnungslose Menschen zu erwirken (vgl. FEANTSA o.A.). Eine noch umfassendere und differenziertere Datenerfassung ist wichtig, um für nationale Strategieentwicklungen, und gegen Armut und Wohnraumgefährdung zu kämpfen, aber auch um europäische und internationale Initiativen mitzutragen, sowie ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen (vgl. Musil et al. 2024:156f.). Dies ist jedoch besonders in Bezug auf die Zielgruppe nicht ausreichend gegeben.

Um im zentralen Melderegister und damit in der Statistik erfasst zu werden, muss die betroffene Person eine „Obdachlosen-Hauptwohnsitzbestätigung“ (Beiser / Jancsary 2019:8) über eine dazu befähigte Wohnungslosenhilfeeinrichtung beantragen, welche schließlich von der Meldebehörde ausgestellt wird, unter der Voraussetzung, dass der Lebensmittelpunkt mindestens seit einem Monat in dieser Gemeinde ist, und dass die Person eine Kontaktstelle an diesem Ort hat, welchen sie regelmäßig aufsucht (vgl. MeldeG, § 19a (1) (2)). Dies schränkt die Erfassung für viele Personen stark ein, da sie die Voraussetzung des regelmäßigen Kontakts nicht erfüllen und/oder den bürokratischen Aufwand nicht erbringen können. Noch dazu bedeutet Obdachlosigkeit eine instabile, häufig wechselnde Lebenssituation, welche schwer an einem Ort oder einer Einrichtung festgemacht werden kann. Manche Einrichtungen bieten niederschwellig eine Zustelladresse, manchmal mit besonderen Voraussetzungen wie der Bereitschaft zu Beratungsgesprächen, an. Die Meldungen von Zustelladressen werden allerdings nicht in der Registerzählung erfasst (vgl. ebd.). Somit gibt es keine aufgeschlüsselten Daten zu Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Österreich und die unterschiedlichen Ausprägungen davon werden nicht erfasst, beziehungsweise Personen, welche die Meldemöglichkeiten der Wohnungslosenhilfe nicht nutzen, scheinen in diesen Daten nicht auf. Besonders obdachlose Personen, welche auf der Straße nächtigen, und nicht anspruchsberechtigte Personen, welche zu zahlreichen Unterkünften und Beratungsstellen keinen Zugang haben, sind somit in den offiziellen Melderegisterzahlen unterrepräsentiert (vgl. Amnesty International 2022:16, 50; Musil et al. 2024:6, 64).

„Die registrierte Obdachlosigkeit bewegt sich weithin im Orbit gegebener rechtlicher Rahmenbedingungen, die über Zugänge oder Ausschlüsse entscheiden, [...] oder wie sich an Zielgruppen zeigt, die keinen oder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu Leistungen der Wohnungslosenhilfe haben, etwa nicht anspruchsberechtigte EU-Bürger*innen“ (Beiser / Jancsary 2019:16).

In der österreichischen Verfassung ist das Recht auf angemessenes Wohnen weder verankert, noch gibt es eine Rechtsgrundlage für die Wohnungslosenhilfe österreichweit. Das Recht auf Wohnen steht dabei in Zusammenhang mit anderen sozialen und strukturellen Problemen, welche dieses Recht beeinträchtigen würden, wie beispielsweise mangelhaft leistbares Wohnen und häusliche Gewalt. Durch den österreichischen Erfüllungsvorbehalt gegenüber dem IPwskR (Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) in Bezug auf Artikel 31 „Recht auf Wohnen“ können Einzelpersonen sich vor einheimischen Gerichten nicht auf diesen berufen (vgl. Amnesty International 2022:22f., 28f.). Trotzdem ist Österreich

als Vertragsstaat des IPwskR (teilweise ratifiziert) verpflichtet gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit vorzugehen, nicht nur auf regional und kommunaler, sondern auch auf staatlicher Ebene. Im Zuge der Verantwortlichkeit der österreichischen Regierung fällt die Aufgabe den Bundesländern zu und die Rechtsgrundlage für die Wohnungslosenhilfe ist in deren Sozialhilfegesetzen festgelegt. Dadurch ist die nationale Wohnungslosenhilfe nicht einheitlich und es mangelt ihr an Strategie, wie auch der CESCR (Committee on Economic, Social and Cultural Rights) kritisiert (vgl. ebd.:24f.).

Das Fehlen der Rechtsvorschrift bedeutet auch, dass in der öffentlichen Wahrnehmung Österreichs Wohnen noch als Ware anstatt eines Menschenrechts gesehen wird. Gesetzlich und gesellschaftlich werden dadurch betroffene Menschen stigmatisiert, die Wohnungs- und Obdachlosigkeit als ihre eigene Verantwortung und Folge persönlicher Defizite gesehen, strukturelle Ungleichheiten ignoriert (vgl. ebd.). Die Teilhabe der betroffenen Personen beim Gestalten der Wohnungslosenhilfe, welche gegen Marginalisierung und zu Selbstwirksamkeit betragen würde, wird wiederum durch die mangelnde einheitliche Strategie erschwert (vgl. ebd.:27).

Personen, welche aufgrund von Ethnizität, Hautfarbe, Herkunft, sozioökonomischen Status, Familienstand, Geschlecht, Behinderungen, Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Gender und Alter Diskriminierung erfahren, sind disproportional gefährdet, Wohnungslosigkeit zu erfahren, wobei auch Wohnungslosigkeit selbst zu weiterer Diskriminierung führt. Diese Intersektionalität systematischer Muster von Diskriminierung unterscheidet sich in ihrer Zusammenwirkung in verschiedenen Ländern. Schließlich werden wohnungs- und obdachlose Personen auch in Gesetzgebungen und Politik selten beachtet und versucht aus der Öffentlichkeit zu verdrängen (vgl. United Nations 2015:10; vgl. United Nations / Leilani o.A.:2).

Nicht anspruchsberechtigte wohnungslose EU-Bürger*innen bewegen sich somit in einer Sphäre, in welcher sie sowohl auf gesetzlicher, als auch gesellschaftlicher Ebene, Diskriminierung und Ignoranz ausgesetzt sind, was sie zu einer besonders vulnerablen Personengruppe macht. Es fehlt an schützenden und unterstützenden Maßnahmen für sie.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In diesem Kapitel sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche besondere Relevanz für Sozialarbeit mit EU-Bürger*innen haben, erläutert werden. Dazu gehören EU-Richtlinien und das österreichische Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, welches sich aus diesen ableitet. Weiters ist der Zugang zu Sozialhilfeleistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz und die Förderungsbedingungen der Wohnungslosenhilfe von Bedeutung.

2.2.1 EU – Freizügigkeitsrichtlinie

Gemäß der EU-Richtlinie 2004/38/EG haben Unionsbürger*innen und deren Familienangehörige das Recht auf bis zu drei Monaten Aufenthalt in EU-Mitgliedsstaaten, wenn sie ein Personaldokument mit sich führen (vgl. EU-Richtlinie 2005/38/EG, Artikel 6).

Ein Aufenthalt über diese Dauer hinaus ist möglich, sofern er*sie Arbeitnehmer*in oder selbstständig ist, sich im Aufenthaltsland in einer Ausbildung befindet, oder für sich und Familienangehörige über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherung verfügt, sodass keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch genommen werden müssen. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach einem Jahr Arbeitstätigkeit und Anmeldung beim Arbeitsamt bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft aufrecht, das heißt, sie sind Erwerbstägigen gleichgestellt (vgl. ebd., Artikel 7). Solange Sozialhilfeleistungen nicht unangemessen in Anspruch genommen werden, steht das Aufenthaltsrecht weiterhin zu (vgl. ebd.: Artikel 14). Bei fünfjährigem durchgehend rechtmäßigen Aufenthalt im Mitgliedsstaat erlangt jede*r Unionsbürger*in Daueraufenthaltsrecht (vgl. ebd., Artikel 16).

EU-Bürger*innen welche sich rechtmäßig in einem Unionsstaat aufzuhalten, haben das Recht auf Gleichbehandlung zu Staatsbürger*innen (vgl. ebd., Artikel 24). Dies bezieht sich ebenso auf die Arbeitserlaubnis; so dürfen arbeitssuchende Unionsbürger*innen nicht aufgrund ihrer Staatsbürger*innenschaft benachteiligt werden. Ziel dieser EU-Richtlinie ist es, dass es einen Arbeitsmarkt der Union gibt, in welchem Arbeitskräfte dorthin frei migrieren können, wo es Arbeitskraftmangel gibt (vgl. EU-Richtlinie 2014/54/EU, (1) (2) (3)).

2.2.2 Österreich – Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie zum unionsrechtlichen Aufenthalt sind im österreichischen Recht im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz festgelegt (vgl. NAG, §§ 51, 52).

Zur Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts wird auf Antrag die Anmeldebescheinigung für EU-Bürger*innen, die sich mehr als drei Monate in Österreich aufzuhalten, die Aufenthaltskarte für deren Angehörige, und die Bescheinigung des Daueraufenthalts, beziehungsweise die Daueraufenthaltskarte für Personen, die fünf Jahre rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich vorweisen können, ausgestellt (vgl. NAG, § 9 (1) (2)). Die behördliche Meldung eines, die drei Monate übersteigenden, Aufenthalts ist verpflichtend; die Anmeldebescheinigung wird nur ausgestellt, wenn die Voraussetzungen zum unionsrechtlichen Aufenthalt (vgl. EU-Richtlinie 2004/38/EG, Artikel 6, 7; NAG, §§ 51, 52) vorliegen. Diese werden durch das Vorlegen von Personaldokumenten, einer Bestätigung des*der Arbeitsgeber*in, Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung oder Zulassung zu einer Bildungseinrichtung bewiesen (vgl. NAG, § 53). Daueraufenthaltsrecht erlangen Unionsbürger*innen vor fünfjährigem, rechtmäßigem Aufenthalt beim Erreichen des Regelpensionsalters, wenn sie davor zwölf Monate erwerbstätig

waren und sich drei Jahre in Österreich aufgehalten haben, nach zwei Jahren wenn Anspruch auf Pension aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht, oder wenn sie nach drei Jahren Aufenthalt in Österreich in einem anderen Mitgliedsstaat erwerbstätig sind und den Wohnsitz in Österreich beibehalten und wöchentlich zurückkehren (vgl. ebd., § 54 (3)).

2.2.3 Österreichisches Sozialsystem

Im Zuge der Arbeitnehmer*innen Freizügigkeit der Europäischen Union sind EU-Bürger*innen ohne Diskriminierung ihrer Staatsbürger*innenschaft zu beschäftigen (vgl. EU-Richtlinie 2014/54/EU) und arbeitslosenversichert, sofern sie Arbeitsnehmer*innen sind (vgl. AIVG, § 1 (1a)). Haben sie die Anwartschaft erfüllt, können sie bei gemeldeter Arbeitslosigkeit und Arbeitssuche Arbeitslosengeld im Rahmen der Bezugsdauer beziehen (vgl. ebd., § 7 (1)). Die Anwartschaft bei der ersten Inanspruchnahme wird erfüllt, wenn eine Person in den letzten zwölf Monaten 26 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war (unter 25-jährige), oder in den letzten 24 Monaten 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt war (ab 25-jährige) (vgl. ebd., § 14 (1)). Die Mindestbezugsdauer sind 20 Wochen (vgl. ebd., § 18 (1)).

Aufgrund des Systems der Pflichtversicherung in Österreich sind alle Personen, welche über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt sind, sozialversichert (vgl. BMSGPK 2024). Das ist die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung (vgl. ASVG, § 2).

Anspruch auf Mindestsicherungsbezug gemäß des Wiener Mindestsicherungsgesetz haben Personen, welche ihren Lebensmittelpunkt in Wien haben und österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt sind (vgl. WMG, § 4 (1) Z 1,2), und nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges eingereist sind. EU-Bürger*innen und deren Familienangehörige sind gleichgestellt, sofern sie erwerbstätig sind, die Erwerbstätigeneigenschaft aufrecht ist oder sie das Recht auf Daueraufenthalt erlangt haben (vgl. WMG, § 5 (2) Z2). Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Leistungen des Wiener Sozialhilfegesetzes (vgl. WSHG, § 7a (2)), welche Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und soziale Dienste betreffen (vgl. ebd., § 1). Es besteht ein Rechtsanspruch (vgl. ebd., § 7). Zugang zu den Leistungen des österreichischen Sozialstaates kann dementsprechend nur durch längere dokumentierte Erwerbstätigkeit erlangt werden (vgl. Toptik-Janda 2024:57).

2.2.4 Objekt- und Subjektförderung – FSW-Förderrichtlinien

Der FSW steuert und gestaltet das Wiener Wohnungslosenhilfeangebot im Auftrag und mit Geldern der Stadt Wien (vgl. Stadt Wien o.A.). Dabei wird unterschieden zwischen Objektförderungen (Förderung von Einrichtungen), Projektförderungen (Förderung von zeitlich befristeten Vorhaben) und Subjektförderungen, welche sich auf Einzelpersonen beziehen, die soziale Dienstleistungen einer Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Förderung wird direkt der anerkannten Einrichtung ausgezahlt (vgl. FSW 2020). Die Förderrichtlinien orientieren sich dabei an den Voraussetzungskriterien der Sozialhilfeleistungen. So müssen EU-Bürger*innen, um förderberechtigt zu sein, österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt sein

(erwerbstätig, Erwerbstätigeneigenschaft, Daueraufenthaltsrecht – siehe Kap. 2.3.2 und 2.3.3) und ihren Lebensmittelpunkt in Wien haben. Zudem müssen sie Personaldokumente, Meldezettel und Sozialversicherungsnummer vorweisen (vgl. FSW 2022a:2f.). Während Subjektförderungen individuell geprüft werden, und somit nicht-anspruchsberechtigte Personen häufig den Anforderungen nicht entsprechend, können objektgeförderte Einrichtungen, ohne individueller Voraussetzungsprüfung eher von EU-Bürger*innen genutzt werden (vgl. Krivda 2018:58).

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung (vgl. FSW 2022b:1), wodurch es vorkommt, dass durch das Anwenden verschärfter Kriterien, wie beispielsweise Voraussetzung der Daueraufenthaltsbescheinigung anstatt der Erwerbstätigeneigenschaft, mehr Personen dadurch exkludiert werden (vgl. Krivda 2018:58).

Zusammenfassend bedeutet das, dass EU-Bürger*innen, welche die Anwartschaft auf Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen, kaum Anspruch auf Sozialhilfe in Österreich haben, was sich auf den Zugang zur Wiener Wohnungslosenhilfe auswirkt, wie in Kapitel 2.3.2 näher erläutert wird.

2.3 Begriffsdefinitionen und Zielgruppe

Nachfolgend werden zentrale Begriffe dieser Arbeit definiert.

2.3.1 Wohnungs- und Obdachlosigkeit

FEANTSA hat mit dem ETHOS (European Typology of Homelessness and Housing Exclusion) eine Typologisierung entwickelt, um transnational mit einer einheitlichen Definition für Wohnungslosigkeit zu arbeiten. Diesen Definitionen schließt sich diese Forschungsarbeit an. Dabei wird Wohnungslosigkeit in vier Kategorien unterteilt, welche auch unterschiedliche Erfordernisse an sozialpolitischen Richtlinien darstellen (vgl. FEANTSA 2017).

- obdachlos („roofless“): Situation, in welcher Personen in der Öffentlichkeit, beziehungsweise in Außenbereichen ohne Unterkünfte übernachten, oder auf Notunterkünfte angewiesen sind.
- wohnungslos („houseless“): Als ‚wohnunglos‘ wird die Situation von Personen bezeichnet, die zeitlich befristet in Einrichtungen wie Wohnungslosenunterkünften, Frauenhäusern und Grundversorgungseinrichtungen unterkommen; oder von Personen, die in Kürze aus institutionellen Einrichtungen entlassen werden, aber keine Bleibe danach haben. Dazu gehören beispielsweise juristische und medizinische Institutionen, sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- ungesichert („insecure“): Als ungesichert die Situation von Personen bezeichnet, welche in betreuten Unterkünften leben oder aufgrund von mangelnder rechtlicher Sicherheit ungesichert leben, wie in etwa bei Familie, Freund*innen, ohne Mietverträge

- oder in Gefahr von Räumungen, sowie Personen welche von häuslicher Gewalt bedroht sind.
- unangemessen („inadequat“): Als ‚unangemessen‘ wird die Situation von Personen bezeichnet, die in unkonventionellen oder provisorischen Unterkünften leben, sowie in überbesetztem Wohnraum (vgl. ebd.).

Anhand der Beschreibungen gehen die Definitionen auch teilweise ineinander über. Die Nächtigung in Notquartieren des Winterpakets und anderen niederschwelligen Notunterkünften, könnten sowohl als obdach- wie auch als wohnungslos bezeichnet werden. Nicht anspruchsberechtigte Personen sind zwar nicht ausschließlich, aber häufig auf niederschwellige Angebote der Wohnungslosenhilfe angewiesen.

Wenn in dieser Forschungsarbeit der Begriff „wohnungslos“ oder „obdachlos“ verwendet wird, soll dies das grundsätzliche Fehlen einer gesicherten und angemessenen Wohnräumlichkeit beschreiben.

2.3.2 „nicht anspruchsberechtigt sein“

In Kapitel 2.3 wurden die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe beschrieben. Anhand der dokumentierten Erwerbstätigkeit wird Anspruch auf Arbeitslosen- und Sozialversicherungsleistungen hergestellt (vgl. AIVG, ASVG). Die Wiener Mindestsicherung und Sozialhilfe beschreiben dafür als Zugangskriterium die Gleichstellung zu österreichischen Staatsbürger*innen (vgl. WMSG, § 4, WSHG, § 7a). Die Förderrichtlinien der Wiener Wohnungslosenhilfe orientieren sich dabei an diesen Kriterien, jedoch besteht kein Rechtsanspruch darauf (vgl. Amnesty International 2022:55; FSW 2022a:2).

Die Bezeichnung „nicht anspruchsberechtigt“ bezieht sich in dieser Forschungsarbeit auf Personen, welche sich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem EU-Mitgliedsstaat in Österreich aufhalten können, im Verlauf der Zeit jedoch keine (ausreichenden) Erwerbsmonate oder -jahre sammeln, um sozial- und arbeitslosenversichert zu sein. Beziehungsweise können sie keine angemeldete Beschäftigung vorweisen und haben schließlich durch mangelhaft nachweisbaren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich keinen Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung oder Sozialhilfe. Durch die Förderkriterien des FSW haben sie bei Wohnungs- und Obdachlosigkeit keinen Zugang zu nachhaltigen Unterstützungsangeboten. Durch die mangelnde Krankenversicherung haben sie zudem keinen Zugang zu medizinischer oder therapeutischer Versorgung abseits von Notbehandlungen (vgl. VWWH 2022:9).

Der Begriff „nicht anspruchsberechtigt“ ist geläufig in der Praxis der Wohnungslosenhilfe, sowie in der Fachliteratur. Krivda unterscheidet zudem „nicht förderberechtigt“ nach den Kriterien des FSW, da die Förderbewilligung unabhängig vom Mindestsicherungsanspruch verwehrt werden kann. Das bedeutet, dass eine Person zwar anspruchsberechtigt nach Kriterien der Mindestsicherung wäre, aber nicht förderberechtigt durch die Ablehnung des Förderantrags des FSW (vgl. Krivda 2018:29). Aufgrund der mangelhaften sozialen Sicherung durch die im vorigen Absatz dargestellte rechtliche Situation, beschreibt „nicht anspruchsberechtigt sein“ eine höchst prekäre Lebenslage der betroffenen Personen (vgl.

Diebäcker et al. 2021:25), welche von Wohn- und Gesundheitsförderung ausgeschlossen werden.

2.3.3 die Wiener Wohnungslosenhilfe – WWH

Im Zuge der „Uni brennt“ - Proteste von Studierenden wurde 2009 das Audimax der Universität Wien besetzt und gleichzeitig von obdachlosen Menschen, darunter auch viele EU-Bürger*innen, als Zufluchtsort genutzt. Die Studierenden forderten Sofortmaßnahmen der Stadt Wien für mehr Wohnraum, Notschlafplätze, Angebote für Alkoholiker*innen und für Migrant*innen. Für nicht anspruchsberechtigte Personen gab es zu dieser Zeit keine Angebote der Wohnungslosenhilfe. Durch die intensive mediale Berichterstattung und dem Druck auf die Stadtadministration, wurde schließlich im Dezember 2009 das Winterpaket der WWH gestaltet. Seitdem fand schrittweise auch die ganzjährige Öffnung von anderen Einrichtungen, wie Tageszentren, für diese Zielgruppe statt. Von November bis April umfasst das Winterpaket dabei Notquartiere, Wärmestuben, Straßensozialarbeit und Beratung (vgl. Budin et al. 2013:19f.; Wien ORF 2012).

Die Wiener Wohnungslosenhilfe derzeit ist nach Gutleiderer und Zierler in drei Bereiche aufgeteilt: Ambulante Angebote, betreute Wohnangebote und mobile Wohnbetreuung (vgl. Gutleiderer / Zierler 2019:13). Abseits von unabhängigen, spendenfinanzierten Einrichtungen, sind nicht anspruchsberechtigten Personen nur bestimmte Einrichtungen der WWH zugänglich. Dazu gehören Einrichtungen des Winterpakets, Tageszentren, ambulante Gesundheitsdienste und niederschwellige Beratungsstellen (Ambulante Angebote). Chancenhäuser, Frauenhäuser, Notquartiersplätze für vulnerable Personen, Krankenhäuser und Suchthilfe haben verschiedene Zugangskriterien (Ambulante Angebote). Für Housing First, Übergangswohnen, mobil oder stationär betreutes Wohnen (betreute Wohnangebote und mobile Wohnbetreuung) sind Förderbewilligungen erforderlich, wodurch die nicht anspruchsberechtigten EU-Bürger*innen ausgeschlossen werden (vgl. Toptik-Janda 2024:67). Dadurch steht dieser Zielgruppe hauptsächlich Notversorgung zur Verfügung und niederschwellige Sozialarbeit, welche Perspektiven erschließen soll (vgl. ebd.:51).

Der FSW setzt auf die Errichtung von Chancenhäusern. Diese stellen eine neue Art der Einrichtung der WWH dar. Sie sollen offen und voraussetzungslos zugänglich sein:

„Menschen, die ihr Zuhause verloren haben, erhalten neben einer befristeten Unterkunft auch sozialarbeiterische Betreuung, die bereits mit dem Einzug beginnt. Ein multiprofessionelles Team steht den BewohnerInnen zur Seite (...). Wesentlich ist die Abklärung der zukünftigen Wohnmöglichkeiten (...“ (FSW o.A.).

Aufgrund der Kapazitätsgrenzen der Chancenhäuser orientiert sich die Platzvergabe allerdings an „Wohnperspektiven“, welche durch die Förderrichtlinien des FSW stark beeinflusst werden, was wiederum dazu führt, dass nicht anspruchsberechtigte Personen kaum Zugang haben (vgl. Beeck et al. 2020:55; Diebäcker et al. 2021:32, 67; Toptik-Janda 2024:51f.).

„Die in einigen Chancenhäusern schon beim ersten Anruf einsetzende Eruierung von Ansprüchen und Perspektiven lässt die Frage aufkommen, ob die Zugangsmöglichkeit und in Folge der Aufenthalt tatsächlich voraussetzungslos ist – oder doch z.B. an eine WWH-Anspruchsberechtigung oder Perspektive, z.B. auf Erwerbsarbeit, gekoppelt wird. Hier gibt es bei den Chancenhäusern unterschiedliche Vorgehensweisen; (...) Wir gehen davon aus, dass die Kapazitätsgrenzen und eine hohe Auslastung der Chancenhäuser bei entsprechend hoher Nachfrage zu einem erhöhten Abklärungsdruck für Mitarbeitende führen“ (Diebäcker et al. 2021:28).

Wenngleich Chancenhäuser vielversprechende Einrichtungen darstellen, stellt sich die Frage, ob nicht-anspruchsberechtigte EU-Bürger*innen wieder aus den Augen verloren werden, wenn niederschwellige Notquartiere zugunsten von Chancenhäusern geschlossen werden.

2.4 Fragestellung

EU-Bürger*innen machen einen großen Teil der Nutzer*innen des niederschwelligen Wohnungslosenhilfeangebots aus (vgl. VWWH 2022:7f.). Ihre prekäre Lebenslage, spezifische Notlage und den dringenden Handlungsbedarf, zeigen Berichte und Hochschularbeiten auf (vgl. Amnesty International 2022; Beeck et al. 2020; Beiser / Jancsary 2019; Krivda 2018; Riesenfelder / Danzer 2016; Toptik-Janda 2024; VWWH 2022).

Die Heterogenität der Zielgruppe, kombiniert mit den mangelnden sozialstaatlichen Hilfsmöglichkeiten, stellt eine komplexe Anforderung an die Sozialarbeit dar (vgl. Fellinger 2023:2). Aus den formulierten Problemlagen stellt sich die Frage, wie nicht anspruchsberechtigte Personen sozialarbeiterisch in ihrer Lebenssituation und in Anbetracht der Förderungsmöglichkeiten unterstützt werden können. Ziel meiner Arbeit ist es, Wissen über die Praxis von Sozialarbeiter*innen und Klient*innen zu generieren, wie in diesen komplexen Fällen vorgegangen werden kann.

„Wie können Sozialarbeiter*innen nicht-anspruchsberechtigte wohnungs- oder obdachlose EU-Bürger*innen in Wien unterstützen?“

Subfragen die daraus entstehen:

- Wie gestaltet sich der Beratungsprozess?
- Welche Handlungsmöglichkeiten werden beschrieben?
- Welche Veränderungsideen haben Sozialarbeiter*innen?

Die Wiener Wohnungslosenhilfe wird als Fokusort gewählt, aufgrund meiner eigenen Arbeitserfahrung in der WWH, zudem ist diese in Bezug auf bundesweite Unterstützungsangebote am vielfältigsten und größten ausgebaut (vgl. Amnesty International 2022:51).

3 Forschungsdesign

In der sozialwissenschaftlichen, theoriegenerierenden Forschungslogik steht die Analyse und Interpretation des empirischen Materials an erster Stelle und die Methodik wird dem Forschungsgegenstand angepasst (vgl. Strübing 2018:7, 10). Da sich diese Arbeit mit einer Zielgruppe befasst, deren Lebensrealitäten bisher wenig erforscht wurde, wie auch die Handlungsprozesse der Sozialarbeit in diesem Bereich nur gering erforscht wurden und da es sich um ein exploratives Forschungsinteresse handelt, soll mit qualitativen Daten gearbeitet werden.

Im folgenden Kapitel soll die Entscheidung für die Erhebungs- und Auswertungsmethoden, die Ausführung dieser, sowie der Feldzugang und das theoretische Sampling dargestellt werden.

3.1 Erhebungsmethode – Expert*inneninterview

Aufgrund des Interesses für die Erfahrung und Arbeitsrealität von Sozialarbeiter*innen, sowie deren Interpretationen, Handlungssentscheidungen, mögliche Lösungsideen, und Prozesswissen, entschied ich mich dazu, Daten mittels Expert*inneninterviews zu erheben. Expert*innen verfügen über Fakten- und Erfahrungswissen, und können als Ratgeber*innen und Wissensvermittler*innen fungieren (vgl. Helfferich 2014:561, 572). In dieser Arbeit handelt es sich hauptsächlich um Erfahrungs- und Sonderwissen (vgl. ebd.:571), wobei Eigenschaften der interviewten Personen, wie Herkunft oder gemeinsame Sprache mit Klient*innen als kontextuell relevant erscheinen. Die Rahmenbedingungen für das Entstehen des Expert*innenwissens werden in dieser Forschungsarbeit jedoch nicht näher untersucht.

Vor Expert*inneninterviews wird ein grober Leitfaden erstellt, der sich an dem Forschungsinteresse orientiert (vgl. ebd.). Der für diese Forschungsarbeit ausgearbeitete Leitfaden enthält anpassbare Fragen und zu Beginn die Einstiegsfrage „Was sind Ihre Assoziationen, wenn Sie an den Begriff ‚nicht anspruchsberechtigte Personen‘ denken?“. Ziel dieser Frage war es, einen Erzählfluss zu animieren, und das Thema des Interviews zu definieren. Da das Forschungsinteresse zu diesem Zeitpunkt noch offen war, entschied ich mich zudem, Nachfragen zu stellen und dem Erzählfluss, wenn themenrelevant, zu folgen. Zu Ende des Interviews sollten alle Interessensbereiche abgefragt worden sein, neue relevant erscheinende Themen wurden dem Leitfaden für darauffolgende Interviews zugefügt.

Die Interviews wurden in Person am Arbeitsplatz, mit Einverständnis des*r Arbeitsgeber*in, durchgeführt, oder über Videotelefonat. Interviewte Personen wurden über Datenschutz und Anonymisierung vor der Gesprächsdurchführung informiert, sowie über das Forschungsinteresse aufgeklärt. Das Gespräch wurde mittels Audiogerät aufgenommen und anschließend eigenständig, orientiert an Lamnek und Krells Transkriptionsregeln (vgl. Lamnek

/ Krell 2016a), transkribiert und anonymisiert. Das Transkript wurde mit Zeilennummerierung versehen, um das Nachvollziehen der Auswertung zu sichern.

3.2 Theoretical Sampling und Feldzugang

Das Theoretical Sampling wird geleitet von dem Untersuchungsgegenstand, welcher sich für das Erfahrungs- und Expert*innenwissen von Sozialarbeiter*innen interessiert (vgl. Lamnek / Krell 2016b:250). Da qualitative Sozialforschung nicht zum Ziel hat, ein repräsentatives Sampling zu untersuchen (vgl. Laun / Brauneiss 2023:31), wurden gezielt Personen gesucht, welche in der Gegenwart oder nahen Vergangenheit in der Wiener Wohnungslosenhilfe sozialarbeiterisch tätig sind oder waren. Spezifisch war dafür von Bedeutung, dass sie in Einrichtungen arbeiten oder gearbeitet haben, welche nicht anspruchsberechtigten Personen zugänglich ist und auch von diesen besucht werden. Somit weisen die Befragten summierte Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Zielgruppe auf.

Den Feldzugang versuchte ich durch Anfrage bei verschiedenen Einrichtungen und Organisationen herzustellen, jedoch fand sich auf diesem Weg keine Person, die bereit gewesen wäre, ein Interview zu geben. Schließlich wurde der Feldzugang durch Kontaktherstellung zu den Interviewpartner*innen über mir bekannte Personen, welche in drei unterschiedlichen Einrichtungen arbeiteten, ermöglicht. Aufgrund der persönlichen Distanz zu den verschiedenen Kontakthersteller*innen, sowie der unterschiedlichen Arten der Einrichtungen, wurde voneinander differenzierbares Wissen erhoben, soweit es die Limitierungen einer kleinen Forschungsarbeit erlauben. Der Informationsgewinn war nach drei Interviews ausreichend für eine ausgiebige Auswertung, allerdings würde die theoretische Sättigung erst durch weitere Interviews bestätigt werden können (vgl. ebd.).

Das erste Interview wurde mit befragter Person B1 geführt, einer Sozialarbeiterin in einem Tageszentrum. Nach einem Monat fand das zweite Interview statt. B2 hatte in Vergangenheit sowohl in einem Notquartier als auch in einem anderen Tageszentrum als Sozialarbeiter gearbeitet. Das dritte Interview wurde mit B3 geführt, welche in einer relevanten Beratungsstelle arbeitet. Ihre Funktion wird nicht dezidiert als Sozialarbeit bezeichnet, es scheint jedoch, dass sie ebenso sozialarbeiterische Tätigkeiten wie die anderen Interviewpartner*innen und laufende Fallarbeit durchführt. Dieses Interview brachte durch das vertiefte Wissen über die Situation der Zielgruppe wertvolle abschließende Informationen.

B2 ist in Deutschland geboren und führt Beratungen deutsch- oder englischsprachig durch. Sowohl B1 als auch B3 sind in Ungarn geboren. Da viele Klient*innen aus Ungarn stammen oder ungarisch sprechen, führen sie Beratung häufig in ihrer Erstsprache durch. Für die Beratungsqualität ist das sicher relevant. Außerdem wäre es interessant zu erheben, wie sich die Möglichkeit des Gesprächs in der Erstsprache auf die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeiter*innen und Klient*innen auswirkt. Dies wurde allerdings nicht tiefergehend erfragt oder analysiert. Aufgrund dieses Settings wurden mehr Informationen zum ungarischen Sozialstaat erhoben, als zu anderen EU-Mitgliedsstaaten.

3.3 Auswertungsmethode – Grounded Theory

Aufgrund des offenen, theoriegenerierenden Forschungsinteresses scheint die Grounded Theory nach Strauss und Corbin (vgl. Strauss / Corbin 1996) geeignet zur Datenauswertung. Die Grounded Theory ist eine gegenstandsverankerte Theorie welche „[...] durch systematisches Erheben und Analysieren von Daten, die sich auf das untersuchte Phänomen beziehen, entdeckt, ausgearbeitet und vorläufig bestätigt [wird]“ (ebd.:7f.). Am Anfang steht ein grobes Forschungsinteresse, welches im zirkulären Forschungsprozess angepasst wird, sodass Relevantes deutlicher wird. Die Ergebnisse sollen eine theoretische Darstellung der untersuchten Wirklichkeit konstituieren, in welcher Zusammenhänge zueinander wechselseitig erhoben, analysiert und durch das Wiedereintauchen in neues Datenmaterial bereits getestet werden. Aufgrund des systematischen Ableitens von Beziehungen zwischen Konzepten und Phänomenen soll eine allgemeingültige, übereinstimmende, verständliche und kontrollierbare Theorie entstehen (vgl. ebd.:8).

Diese Forschungsarbeit begann mit einem Interesse für ein Phänomen, Sozialarbeit mit nicht anspruchsberechtigten EU-Bürger*innen, eingegrenzt auf die Forschungsfragen. Nach der Transkription des ersten Interviews wurde dies offen kodiert. Dabei werden die Daten aufgebrochen, untersucht und Konzepte/Codes gebildet. Diese Konzepte werden im Vergleich und Zusammenhang zueinander gesetzt und zu einer Kategorie gruppiert. Noch während dieses Prozesses wurde das zweite Interview geführt, geleitet von Erkenntnissen und Gedanken durch den Analyseprozess, dem zyklischen Forschungsprozess der Grounded Theory entsprechend. Während des offenen Kodierens des zweiten Interviews, wurden Vergleiche zwischen den Interviews gezogen und gemeinsame, zentrale Kategorien entwickelt. Zusätzlich wurden Kategorien dimensionalisiert und Memos festgehalten, welche analytische Gedanken beinhalten und im Prozess der Auswertung wichtig sind (vgl. ebd.:43). Mithilfe des Kodierparadigmas wurden die zentralen Konzepte und Kategorien der ersten Interviews zueinander in Bezug gesetzt anhand von ursächlichen Bedingungen, Kontext, intervenierenden Bedingungen, Handlungsstrategien/Interaktion und Konsequenzen (vgl. ebd.:75).

Der Leitfaden für das dritte Interview wurde dem erhaltenen Wissen angepasst, und der Kodierprozess wurde gezielter auf die bereits vorhandenen zentralen Phänomene und Kodierparadigmen bezogen. Dies kam dem selektiven Kodieren nahe, da die vorhandenen Beziehungen zwischen den Kategorien hinterfragt, erweitert und validiert wurden. Zusätzlich wurden neue Informationen in die Analyse eingebaut (vgl. ebd.:94).

Insgesamt entstanden im Kodierprozess ungefähr 960 Konzepte und etwas über 50 Kategorien. Im Prozess der Auswertung konnte die Kodierqualität verbessert werden und Kategorien umfassender gestaltet werden. Vier zentrale Phänomene wurden in Bezug auf das Forschungsinteresse beschrieben. Der Prozess der Grounded Theory würde noch weitergeführt werden, weitere Interviews zur Kontrolle und Ergänzung könnten erhoben, und konkretere Theorien beschrieben werden.

4 Ergebnisse – Sozialarbeiterische Praxis mit der Zielgruppe

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Grounded Theory geleiteten Auswertung der Interviews dargestellt werden. Der Fokus liegt dabei auf dem Arbeitsprozess zwischen Klient*innen und Sozialarbeiter*innen, sowie Hürden und Veränderungswünsche der Sozialarbeiter*innen auf die Rahmenbedingungen der Wiener Wohnungslosenhilfe bezogen. Die Phänomene, die behandelt werden, beschreiben zentrale Themen und Prozesse der Interviews, die einerseits durch die leitenden Forschungsfragen, aber auch durch das Folgen des Narrativs der Interviewten Personen entstanden. Durch das Kodierparadigma (vgl. Strauss / Corbin 1996) werden um das Phänomen Kategorien in ihren Zusammenhang zueinander gesetzt.

In den folgenden Kapiteln werden die Hauptkategorien in ihren Zusammenhängen dargestellt.

4.1 Sozialarbeiterische Beratung

Aus den Interviews geht hervor, dass die Sozialarbeiterische Praxis zwischen nicht anspruchsberechtigten Klient*innen und Sozialarbeiter*innen von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Ursache für die sozialarbeiterische Beratung ist die Obdach- oder Wohnungslosigkeit, aufgrund welcher Klient*innen Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe nutzen, beziehungsweise Beratungsstellen besuchen.

Die Wohnungslosigkeit geht aus individuellen und strukturellen Faktoren hervor, wie Migrationsgründe, welche zusammenspielen. Sie ist ein zentraler Faktor, der zu Kontakt mit sozialarbeiterischer Beratung führt. ~~Als n~~ Nicht anspruchsberechtigte Personen sind meist nur niederschwellige Notquartiere zugänglich. Für die erste Zuweisung zu einem Notquartier der Saison (Winterpaket) ist es notwendig diese über Beratungsstelle A zu erhalten (abgesehen von Notplatzkontingenten für eine Nacht der Notquartiere). Jede Person, welche eine Zuweisung erhält, muss auch ein Erstgespräch haben (vgl. TI3 Z:24-28, Z:483-485). Dies bedingt einen gewissen Zwangskontext.

„Einerseits müssen sie im Winter zu uns kommen, also es gibt so eine Zwangsberatung quasi weil ohne uns bekommen sie keine Notquartiere, wir sind die zuweisende Stelle. Naja im Sommer auch, die Trägerorganisation A hat ein paar Plätze für die ganz vulnerablen Personen. Die müssen halt auch zur Beratung und die meisten kommen halt in einer Zwangsberatung, wenn man das so sieht. (...) und entweder haben sie gleich ein Erstgespräch, oder innerhalb von 2 Wochen, aber spätestens 1 Monat, also jede Person, die untergebracht ist, wird mindestens ein Gespräch im Winter haben“ (TI3 Z:24-28, Z:483-485).

Im Kontext von Notquartieren oder Tageszentren mit Sozialarbeit, kann die Beratung freiwillig angenommen werden, häufig in Verbindung mit Bedarf an Schlafplatzzuweisungen. Wenn der*die Klient*innen spezifische Angebote, wie eine Postadresse im Tageszentrum

einurichten, in Anspruch nehmen will, sind allerdings regelmäßige Beratungsgespräche notwendig dafür (vgl. TI1 Z:57-62, TI2 Z:51-68, Z:86-96).

Die EU-Richtlinien zur Freizügigkeit und das daraus abgeleitete Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (vgl. EU-Richtlinie 2004/38/EG; NAG) setzen den rechtmäßigen Aufenthalt der Klient*innen fest. Je nach Aufenthaltsdauer und -art werden die Ansprüche und daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeit geformt. Ob Klient*innen in Österreich erwerbstätig waren und in welchem Ausmaß, wirkt sich auf die geleisteten Sozial- und Arbeitslosenversicherungsbeträge aus (vgl. AIVG, ASVG). Daraus geht Arbeitslosengeld und Krankengeldanspruch hervor, sowie Leistungen der Sozialhilfe. Der Anspruch auf Mindestsicherung folgt der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts, beziehungsweise ist ebenso abhängig von Erwerbstätigkeitsjahren (vgl. WMSG). Die rechtlichen Rahmenbedingungen und daraus abgeleiteten Förderungsbewilligungen grenzen die Handlungsmöglichkeiten der Sozialarbeiter*innen ein und strukturieren und formen die Angebote der Wiener Wohnungslosenhilfe.

4.2 Beratungsprozess

Im Folgenden soll der Verlauf der Beratung kurz dargestellt werden. Anhand Abbildung 1 (S.21) ist sichtbar, dass einerseits strukturelle Rahmenbedingungen auf den Prozess einwirken, wie auch die interpersonelle Situation von und zwischen Sozialarbeiter*innen und Klient*innen.

4.2.1 Rahmenbedingungen

Rahmenbedingungen der Beratung werden durch die Art der Einrichtung definiert. Fokus einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe, ist grundsätzlich auf Existenzsicherung und Stabilisierung gerichtet (vgl. TI2 Z:37-50; TI3 Z:156-160). Ziele der Einrichtung und der Beratungsperson bestimmen dabei Inhalte und Arbeitsweisen. Je nach Struktur und Ressourcen der Einrichtung kann es auch sein, dass Sozialarbeit Betreuungstätigkeiten übernimmt, in Büroräumlichkeiten aber auch in Aufenthaltsräumen stattfindet. Die Kontakthäufigkeit wird dadurch beeinflusst; so ist in Beratungsstellen je nach Jahreszeit Terminvergabe nur sehr spärlich möglich (vgl. TI1 Z:39-42, Z:200-204, Z:264-273, Z:556-566; TI2 Z:62-68, Z:100-109, Z:122-127, TI3 Z:472-492). Begleitungen, weiterführende Arbeitssuche, Betreuungsaufgaben werden, abgesehen von den mangelnden personalen und zeitlichen Ressourcen, als Tätigkeiten gesehen, die zwar notwendig wären, aber auch in Kontrast zum Anspruch der Verselbstständigung von Klient*innen stehen. Derartige Tätigkeiten sind somit häufig nicht „Aufgabenbereich der Sozialarbeit“ (vgl. TI1 Z:194-204, 264-273, TI3 Z:153-170, Z:316-318).

„(...) unser Ziel ist unseren Klient*innen durch fachlich kompetente Beratung in deren Erstsprachen, Stabilisierung und Orientierung zu geben um ihre Selbstbestimmung zu fördern. ja so... weil wir auch unseren Weg gesucht haben. Wer sind wir, für was sind wir zuständig. Das ist ja immer mehr, also wir haben ja schon eine Broschüre, wo drinnen steht was wir alles anbieten, aber es geht ja darüber hinaus. zum Beispiel Jobcoaching steht nicht bei uns, aber wenn jemand

wirklich was haben möchte, dann schreiben wir einen Lebenslauf und gehen Arbeitsstellen durch, also die ersten zwei mal natürlich wäre es gut, wenn sie es dann selbstständig machen könnten. Also zumindest anleiten, wie geht das. Wobei uns da die Zeit schon fehlt“ (TI3 Z:161-169).

Aufgrund der unterschiedlichen Herkünfte der Klient*innen ist je nach Sozialarbeiter*in Arbeit in der Erstsprache möglich. In manchen Settings wird auch Beratung mit Dolmetscher*innen angeboten. Das sprachliche Verstehen ist relevant für gegenseitiges Verständnis und den Aufbau von Vertrauen (vgl. TI1 Z:264-293; TI2 Z:413-420).

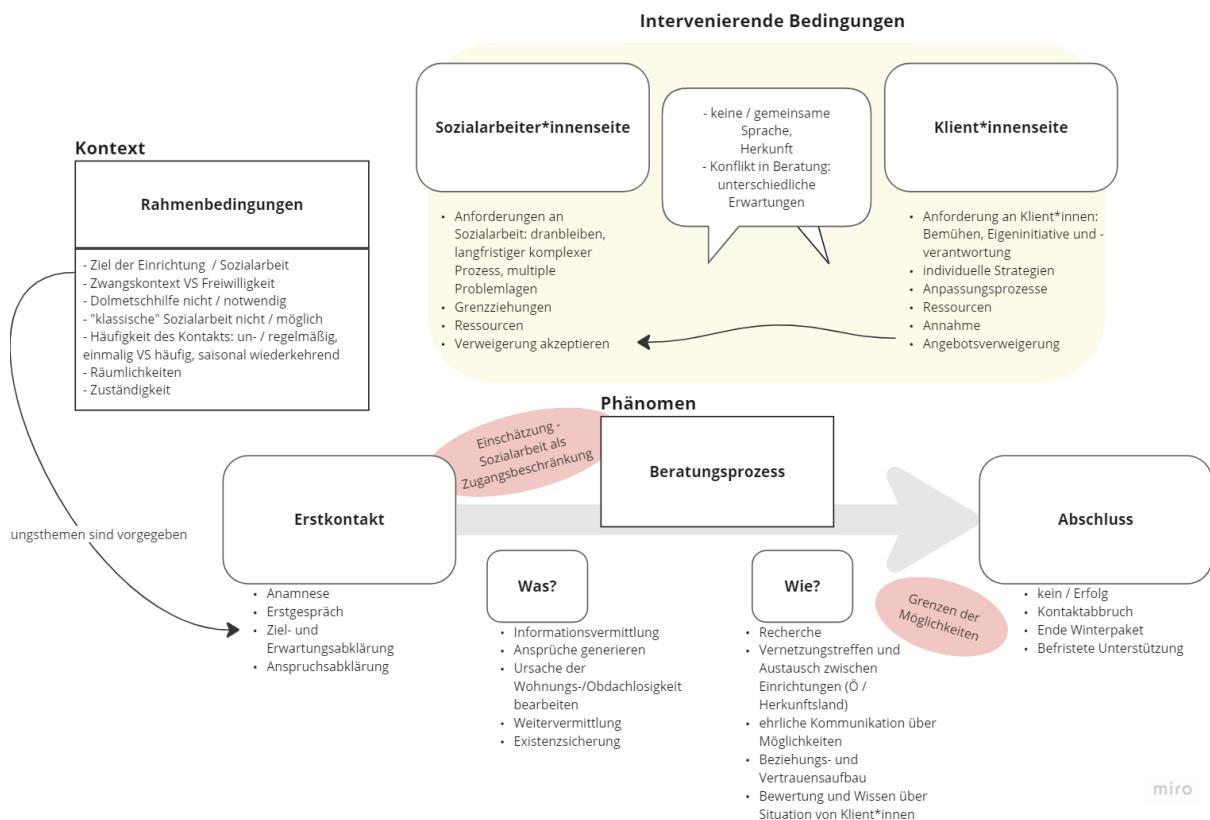


Abbildung 1: Beratungsprozess, eigene Abbildung

4.2.2 Verlauf der Beratung

Der Beratungsprozess gliedert sich durch den Erstkontakt und den Abschluss der Beratung/Betreuung. Zwischen diesen Zeitpunkten können Wochen, oder Monate liegen, bis Klient*innen nicht mehr zur Wiener Wohnungslosenhilfe zurückkehren, oder auch Jahre, bei verfestigter Wohnungslosigkeit (vgl. TI2 Z:21-25, Z:503-506). Zu welchen Einrichtungen Klient*innen Kontakt erhalten ist durch sozialarbeiterische Zugangsbeschränkungen beeinflusst. So kann Sozialarbeit Zuweisungen befristen oder bei der Platzvergabe für vulnerable Personen Auswahlkriterien vorgeben (vgl. TI1 Z:26-36, Z59-68; TI3 Z:300-304).

Bei Nutzung des Winterpaketes ist ein Beratungsgespräch pro Saison bei Beratungsstelle A für EU-Bürger*innen notwendig. Diese führen neben den ersten Zuweisungen eine Anamnese durch und entscheiden danach den weiteren Verlauf der Beratungstermine; Personen mit kurzem Aufenthalt in Österreich werden häufiger zu Beratungsterminen gebeten, um an Perspektiven zu arbeiten. Bereits bekannte Klient*innen sollen mindestens einmal zur Beratung kommen, um deren jetzige Situation zu erörtern. Im Rahmen des Erstgesprächs werden Ziele und gegenseitige Erwartungen geklärt, sowie Informationen vermittelt (vgl. TI2 Z:134-139; TI3 Z:472-510).

Die Beratung selbst fokussiert sich, wie zuvor bereits beschrieben, auf Anspruchsabklärung und -generierung, Existenzsicherung etc. Ein wichtiger Bestandteil der Sozialarbeit ist dabei Recherche zu Unterstützungsmöglichkeiten, beispielsweise ob es neue Sprachkurse gibt (vgl. TI1 Z:80-83; TI2 Z:80-87; TI3 Z:217-222, Z:334-340).

Durch die sich verändernden Strukturen der Wiener Wohnungslosenhilfe ist der Austausch zwischen unterschiedlichen Einrichtungen sehr wichtig. Veränderungen in Förderungsvoraussetzungen werden häufig erst durch abgelehnte Anträge bekannt. Dabei sind die Sozialarbeiter*innen auf informelle Informationswege, wie Austausch zwischen Einrichtungen, Kolleg*innen und Datenbanken, angewiesen. Auch der Austausch im internationalen Kontext ist wichtig, sowie mit Behörden und medizinischen Einrichtungen (vgl. TI1 Z:157-181, Z:280-287; TI3 Z:269-298, Z:567-583).

„die Mindestsicherung wird und wurde verstärkt, dass man das nur mehr mit Daueraufenthaltsbescheinigung bekommt. Und keine Anmeldebescheinigung mehr reicht. Das sind ja 5 Jahre ununterbrochene Anmeldung in einer Wohn-, Meldeadresse, Arbeitsplatz und Versicherung (...) ganz selten, dass wir da in der MA40 Anträge mit jemanden ausfüllen, weil sie leider nicht einmal so weit kommen. aber ja. Das war bis jetzt zumindest kurzes Ziel, arbeiten sie zumindest halt mal paar Stunden oder so viel sie können, damit sie dann die Mindestsicherung beantragen können, aber das geht ja jetzt auch nicht mehr. Seit das verschärft worden ist. Aber 5 Jahre durchgängig, das ist schon ein schöner Brocken, das zu schaffen. (...) Jetzt eine Kolleg*in hat gesagt, seit 2 Jahren gibts das angeblich schon vom Gesetz, aber ich war jetzt vor kurzem in einer Dolmetschberatung in Beratungsstelle C und da war eine Frau die nur Ungarisch gesprochen hat, und der Berater in Beratungsstelle C, weil der trifft ja öfter solche Fälle, von der Mindestsicherung, und der hat gesagt, es ist jetzt schon ein paar mal passiert, dass Personen die bis jetzt die Mindestsicherung bekommen haben, denen wurde das dann nicht mehr gewährt“ (TI3 Z:186-207).

Der Abschluss wird auch durch äußere Faktoren vorgegeben, so verweigern Klient*innen Angebote oder es kommt zu einem Kontaktabbruch. Häufig sind die Möglichkeiten der Unterstützung ausgeschöpft, das Winterpaket zu Ende und Klient*innen kommen über den Sommer woanders unter oder kehren saisonweise ins Herkunftsland zurück (vgl. TI1 Z:36-38, Z:75-77; TI2 Z:494-497; TI3 Z:58-62).

4.2.3 Beziehung zwischen Klient*innen und Sozialarbeiter*innen

Intervenierend auf die Beratung wirkt die Beziehung zwischen Sozialarbeiter*in und Klient*in. Sprachliches Verständnis, (keine) gemeinsame Herkunft führen zu (weniger) Verständnis, Schwierigkeiten oder Vorurteilen (vgl. TI1 Z:3-4, Z:365-375; TI2 Z:81-85, Z:419-420). Wenn

Klient*innen mit Erwartungen an die Sozialarbeit herantreten, die diese nicht erfüllen kann, entstehen Konflikte (vgl. TI3 Z:345-351). Aber auch die Sozialarbeit hat Anforderungen an Klient*innen, so ist zum Beispiel Eigeninitiative und -verantwortung wichtig. Zudem kommt vor, dass Klient*innen aufgrund der Wohnungslosigkeit Termine nicht einhalten (vgl. TI1 Z:321-339, Z:357-360, Z:507-512; TI2 Z:569-600, Z:134139; TI3 Z: 220-222, Z:374-377).

„Aber ohne Ansprüche hast wirklich also . . . du brauchst eine Mühe. Es gibt die das schaffen, aber nicht durch,- ich suche keinen Job. Ich kann Bewerbung schicken, natürlich, aber er soll zu Vorstellungsgespräch hingehen, oder sie. Natürlich mache gerne Bewerbung, das machen wir sogar, aber er derjenige soll hingehen. Job annehmen falls das in Frage kommt und dann arbeiten gehen“ (TI1 Z:321-326).

4.2.4 Ablehnung von Angeboten

Dass Klient*innen Angebote ablehnen ohne Alternativen zu haben, ist ein Bestandteil der Beratung und bedarf eines professionellen Umgangs seitens der Sozialarbeit. Auch entwickeln Klient*innen individuelle Strategien, welche nicht immer gesellschaftlichen Normen entsprechen, wie beispielsweise Schwarzarbeit oder Betteln. Möglicherweise kann dies als Bedürfnis nach Selbstbestimmung beschrieben werden; Entscheidungen für undokumentiertes Arbeiten und gegen ein Unterkunftsangebot werden getroffen (vgl. TI1 Z:191-194, Z:231-254; TI3 Z:445-458). Aber auch psychische Erkrankungen führen zu mangelnder Einsicht und daraus resultierender Ablehnung, oder Angst und Scham vor psychotherapeutischen Behandlungen (vgl. TI1 Z:654-663; TI2 Z:566-569; TI3 Z:401-407).

4.2.5 Freiwilligkeit und Zwangskontext

Häufiger wird erwähnt, dass die Beratung in einem gewissen Zwangskontext verortet ist. So ist bei Nutzung des Winterpakets ein Erstgespräch bei der Beratungsstelle A notwendig, um weiterhin zugewiesen zu werden (vgl. TI3 Z:24-31). In Tageszentren können regelmäßige Kontakte zur Erhaltung der Postadresse notwendig sein (vgl. TI2 Z:93-96). B2 beschreibt, dass durch den Kontext und den Aufbau der Wohnungslosenhilfe Beratungsthemen vorgegeben seien, nämlich Unterkunftssicherung, Arbeitssuche und Perspektivenbildung. Dabei kann nicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse, wie beispielsweise akute emotionale Belastungen, der Klient*innen eingegangen werden. Deren Lebensrealität wird aus dem Beratungsprozess in gewisser Weise ausgeklammert, und dies ist hinderlich für das gegenseitige Vertrauen. So gibt es Anpassungsprozesse seitens Klient*innen, es kann sein, dass Dinge anders dargestellt werden oder verschwiegen werden. Zudem ist durch die Abhängigkeit von Entscheidungen der Sozialarbeit ein Machtkontext gegeben (vgl. TI2 Z:288-320).

„Das verändert wirklich als Sozialarbeiter die ähm Art und Weise wie ich mit dem Menschen in Beziehung treten kann, weil ich dann nicht als Kontrollinstanz und mit einer Machtposition meinem Klienten gegenüber sitze. Wenn ähm von meiner Einschätzung abhängt, ob der Mensch weiter hier sein darf, oder sein Hiersein dürfen, davon abhängt was für eine Perspektive er hat. Dann ähm ist die Voraussetzung für einen stabilen Beziehungsaufbau, die Grundlage für meine Arbeit, ist keine gute“ (TI2 Z:296-301).

4.3 Grundlegende Unterstützungsmöglichkeiten

Es konnten folgende Hauptkategorien zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialarbeit definiert werden: Anspruchsabklärung, Existenzsicherung/Stabilisierung, Hilfe zur Selbsthilfe, das Beeinflussen der Alltagsbedingungen und alternativ das Vermitteln zu anderen Einrichtungen, Personen, Ländern. Dabei sind die Möglichkeiten und tatsächlichen Interventionen abhängig von der Klient*innensituation (intervenierende Bedingungen). Die zentralen Handlungen sollen nachfolgend beschrieben werden und in Abbildung 2 (S.25) in ihrem Zusammenhang ersichtlich sein.

4.3.1 Anspruchsabklärung

Nicht alle Klient*innen sind durchgehend anspruchslos. Durch kurze Erwerbstätigkeit kann beispielsweise Anspruch auf Arbeitslosengeld für eine Zeit entstehen (vgl. TI1 Z:312-316). Häufig sind jedoch die Erwerbstätigeneigenschaftszeiten zu kurz, um längerfristige Unterstützung im Rahmen der Sozialhilfe oder der Mindestsicherung zu generieren (vgl. TI1 Z:158-163).

Die Grundlegende Tätigkeit der Sozialarbeit, die für die meisten Klient*innen geleistet wird, ist die Abklärung der rechtlichen Situation (Ansprüche, rechtmäßiger und dokumentierter Aufenthalt). Dabei wird die Dauer des bisherigen Aufenthalts aufgenommen, vorhandene Dokumente werden gesammelt oder bei Behörden beantragt (vgl. TI1 Z:56-73; TI2 Z:163-166; TI3 Z:483-491). Mittels Post- oder Meldeadresse in der Einrichtung können Klient*innen bei der Dokumentation ihres Aufenthalts unterstützt werden und Kontaktstellen für behördliche oder arbeitsrelevante Kommunikation hergestellt werden (vgl. TI2 Z:91-96, Z:134-139). Durch Austausch zwischen den Einrichtungen wird erhoben, ob diese Abklärung bereits in einer anderen Einrichtung stattgefunden hat (vgl. TI1 Z:56-73).

4.3.2 Existenzsicherung

Ebenso ist die Existenzsicherung durch Zuweisung oder Organisation eines Schlafplatzes ein zentraler Aspekt der Sozialarbeit. In den Unterkunftseinrichtungen oder Tageszentren gibt es Basisversorgung und Lebensmittelausgabe, sowie Waschanlagen (vgl. TI1 Z:36-37, Z:337-339; TI2 Z:269-271). Wenn notwendig, wird zu medizinischen Versorgungsstellen der Wiener Wohnungslosenhilfe vermittelt, welche Menschen ohne Krankenversicherung behandeln (vgl. TI1 Z:6-14, Z:624-631; TI2 Z:75-80). Bei Gewalterfahrungen, vor allem bei Klientinnen*, wird zu Gewaltschutzeinrichtungen vermittelt (vgl. TI3 Z:112-113). Auch finanzielle Unterstützung durch einmalige Geldleistungen, Ratenvereinbarungen bei Verschuldungen oder Bitten um Schuldauflösung bei der Krankenversicherung im Herkunftsland ist möglich. Dies soll weitere Verschuldung verhindern und noch aufrechte Ansprüche auf Sozialhilfeleistungen im Herkunftsland sicherstellen. Die Finanzierung der Rückreise ins Herkunftsland wird ebenfalls angeboten (vgl. TI3 Z:106-111, Z:371-374, Z:586-597).

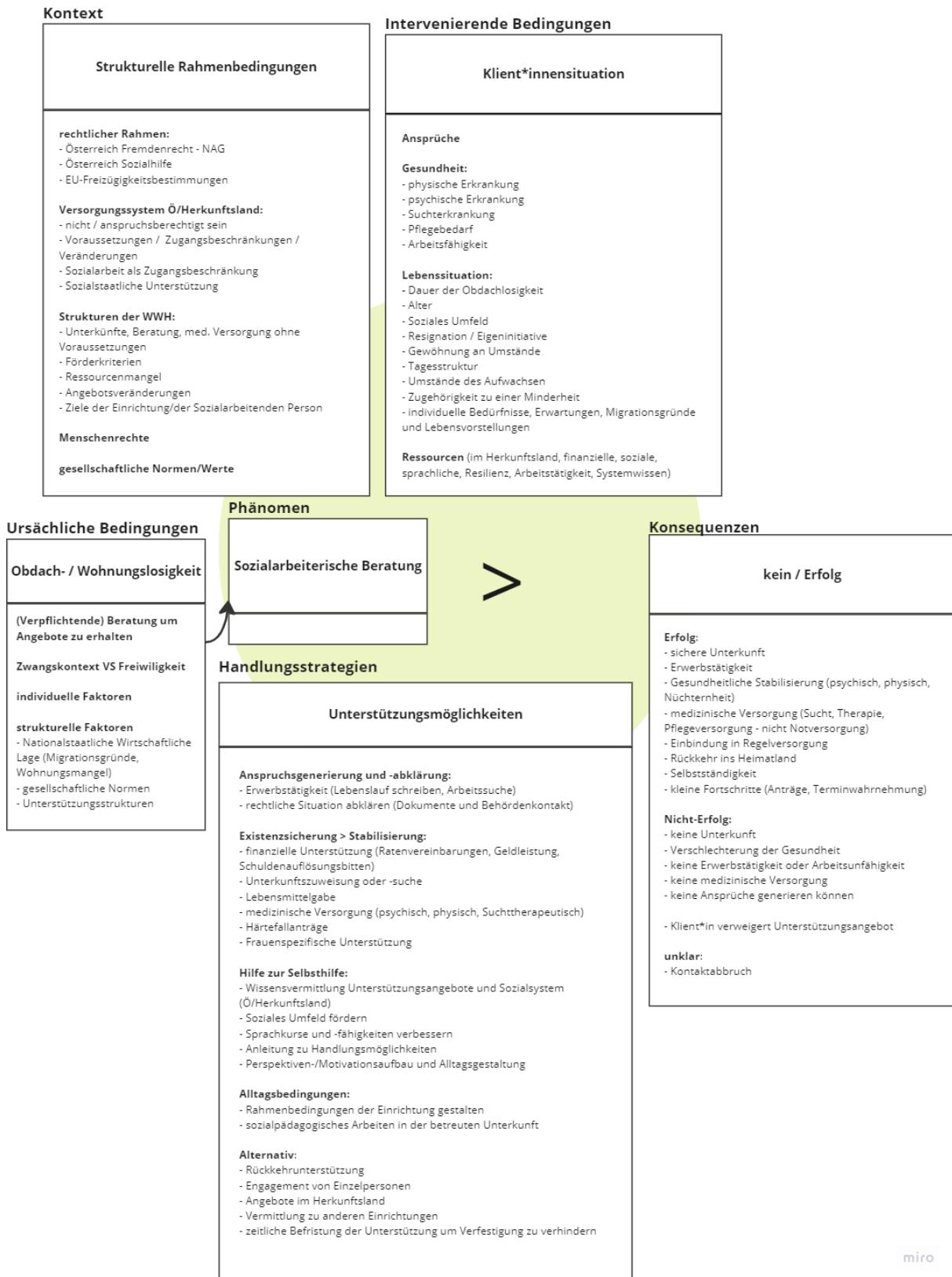


Abbildung 2: Sozialarbeiterische Beratung im Zusammenhang, eigene Abbildung

4.3.3 Alltagsbedingungen

Die Sozialarbeit hat je nach Einrichtung auch Gestaltungsmöglichkeiten der alltäglichen Strukturen der Klient*innen. Insbesondere in Tageszentren oder in Notquartieren mit Sozialarbeit wird das sozialpädagogische Arbeiten als wichtig empfunden. Der Aufenthaltsort der Klient*innen wirkt sich auf ihre Erholung und Ressourcen aus (vgl. TI2 Z:100-109; TI3 Z:400-402, Z464-467). Bedürfnisse der Klient*innen werden wahrgenommen und nach Möglichkeiten in Einrichtungsangebote eingearbeitet, wie beispielsweise Sprachcafés, Bewerbungshilfe und medizinische Angebote (vgl. TI1 Z:7-11, Z:94-97; TI2 Z:37-68).

4.4 Bedingte Unterstützungsmöglichkeiten

Wie auch Krivda beschreibt (vgl. 2018:27f.) ist die Zielgruppe der nicht anspruchsberechtigten wohnungs- oder obdachlosen EU-Bürger*innen sehr heterogen. Dies zeigen auch die erhobenen Daten (vgl. TI2 Z:507-524; TI3 Z:58-60, Z:233-243). Aus der Auswertung geht hervor, dass sich die Unterstützung der Klient*innen vor allem durch deren Arbeitsfähigkeit, oder Arbeitsunfähigkeit aufgrund ihrer schlechten gesundheitlichen Situation, unterschieden werden kann. Die Faktoren Gesundheit und Arbeitsfähigkeit werden zunächst im Kontext der Wohnungslosigkeit erläutert und anschließend in Bezug auf den Sozialarbeiterischen Beratungsprozess mit unterschiedlich betroffenen Klient*innengruppen betrachtet.

4.4.1 Zentrale Bedingung - Gesundheit

Ein wesentlicher Faktor ist die Gesundheit der Klient*innen. Hier lässt sich zwischen häufig jungen, arbeitsfähigen Menschen in gesundheitlich stabilem Zustand (vgl. TI1 Z:291-295; TI3 Z:237-243; TI2 Z:477-481) und Menschen mit psychischen und/oder physischen gesundheitlichen Belastungen, häufig bereits etwas älter, unterscheiden (vgl. TI1 Z:445-453; TI2 Z:15-25, Z:163-174, Z:527-534). Die gesundheitlichen Belastungen (chronische Erkrankungen, psychische Erkrankungen, Suchterkrankungen) stehen dabei scheinbar auch in Korrelation zur Wohnungslosigkeit. So kann Wohnungslosigkeit durch gesundheitliche Beeinträchtigung verursacht werden, und gesundheitliche Beeinträchtigungen verschlimmern und verhärten sich mit Dauer der Wohnungslosigkeit (vgl. TI2 Z:545-553).

4.4.2 Zentrale Bedingung - Arbeitsfähigkeit

Die Gesundheit ist maßgeblich für die Arbeitsfähigkeit. Die Wohnungslosigkeit an sich erschwert einen regelmäßigen Alltag, was hinderlich für die tatsächliche Arbeitsfähigkeit ist (vgl. TI2 Z:254-257, Z:422-425). Dennoch gibt es Klient*innen welche einer Arbeit nachgehen können, häufig undokumentiert (vgl. TI1 Z:238-243; TI2 Z:477-481). Dies lässt auf gesundheitliche und persönliche Ressourcen rückschließen.

Arbeitsfähigkeit wird zum zentralen Faktor, um Ansprüche generieren zu können. Dennoch ist das Erlangen eines dokumentierten Arbeitsverhältnisses schwierig aufgrund von mangelnden

Sprachkenntnissen und sozialer Vernetzung (vgl. TI1 Z:89-93, Z:228-272; TI2 Z:131-139). Für Personen, welche aufgrund der gesundheitlichen Situation nicht arbeitsfähig sind, gibt es keine Möglichkeit mehr, Ansprüche zu generieren und es wird auf notdürftige Stabilisierung und alternative Unterstützung gesetzt (Unterstützung im Herkunftsland oder Einzelmaßnahmen – Engagement, Härtefallanträge) (vgl. TI1 Z:210-222; TI2 Z:169-174).

„Die sind vielleicht auch das ganze Jahr untergebracht, wenn jemand keine Perspektiven hat, gesundheitlich auch, in einem sehr schlimmen Zustand ist. Also wir können da eigentlich nicht viel machen, unterbringen. Ja“ (TI3 Z:328-331).

4.4.3 Klient*innengruppe – gesundheitlich belastet oder pflegebedürftig

Insbesondere wenn Klient*innen gesundheitliche Belastungen haben oder pflegebedürftig sind, liegt der Fokus auf medizinischen Hilfeleistungen. Besonders im höheren Alter kommt es zu Pflegebedürftigkeit von dauerhaft wohnungslosen Personen. Diese Personengruppe wird zur vulnerablen Gruppe gezählt, für welche im Sommer wenige Plätze in Notquartieren zur Verfügung stehen. Sozialarbeiter*innen sind dafür verantwortlich, diese besonders vulnerablen Personen zu identifizieren und auszuwählen (vgl. TI1 Z:16-17; TI3 Z:26-28). Dies ist einerseits eine Handlungschance, besonders vulnerablen Personen mehr Schutz bieten zu können, andererseits auch ein Akt der Zugangsbeschränkung durch die Sozialarbeit. Anhand der sozialarbeiterischen Einschätzung und Bewertung der Situation von Klient*innen, werden die Chancen von Personen bewertet, beispielsweise wer ausreichend Perspektiven für ein Chancenhaus hat (vgl. TI2 Z:332-343).

In Einzelfällen können durch Engagement von Einzelpersonen oder Härtefallanträgen Versorgungsplätze erlangt werden (vgl. TI2 Z:188-191, Z:464-469; TI3 Z:663-674). Häufig gibt es jedoch keine Handlungsmöglichkeiten in Österreich mehr. Somit werden Pflegeplätze oder Behandlungsplätze in den Herkunftsändern gesucht, dies gelingt auch durch grenzüberschreitende Vernetzung zwischen Krankenhäusern (vgl. TI1 Z:445-471; TI3 Z:384-388).

Dennoch kommt es dazu, dass Klient*innen mit dringendem Behandlungs- und Betreuungsbedarf erarbeitete Angebote im Herkunftsland ablehnen. Die interviewten Sozialarbeiter*innen drücken darüber sowohl Frust wie auch Verständnis aus (vgl. TI1 Z:213-222, Z:280-287; TI3 Z:382-407). In den Herkunftsändern gäbe es kein soziales Netzwerk mehr, Heimat wird in Österreich gefühlt, zudem ist die verfestigte Wohnungslosigkeit normal geworden. Auch kommt es vor, dass Klient*innen möglicherweise nie ein Heimatsgefühl kannten, beispielsweise wenn sie im Herkunftsland in staatlichen Einrichtungen aufwuchsen (vgl. TI2 Z:385-399; TI3 Z:548-551). Zusätzlich könnten bei einer Rückkehr Schulden bei der Pflichtversicherung in Ungarn auftreten (vgl. TI3 Z:99-105) oder das Angebot einer Suchttherapie ist nicht attraktiv, teilweise auch da es keinen Wohnplatz danach gäbe oder andere Verhaltensweisen (wie Rauchen) nicht vereinbar mit den Rahmenbedingungen sind (vgl. TI3 Z:387-395, Z:629-638).

4.4.4 Klient*innengruppe - arbeitsfähig

Wenn Klient*innen als arbeitsfähig eingeschätzt werden liegt der Fokus darauf, durch Erwerbstätigkeit Anspruch zu generieren und den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich zu sichern, sowie eine Unterkunft zu finden (vgl. TI1 Z:92-93; TI2 Z:183-191). Es handelt sich dabei häufig um junge Personen, welche zur Arbeitssuche nach Österreich gekommen sind und noch nicht lange in Wien sind. So haben diese noch eher Ressourcen, um die Sprache zu erlernen und (begrenzte) Resilienz (vgl. TI1 Z:291-307).

Der Aufbau eines sozialen Netzwerkes und der Spracherwerb werden dabei als besonders wichtig erachtet, sowie bei der Arbeitssuche zu unterstützen (vgl. TI3 Z:166-170, Z:237-243). Informelle Angebote für den Spracherwerb werden eingerichtet (Sprachcafés in Tageszentren) oder es werden Sprachkurse ausfindig gemacht (vgl. TI3 Z:334-340). Für diese Klient*innengruppe ist zudem die Wissensvermittlung zur sozialrechtlichen Struktur und Wohnungslosenhilfe in Österreich wichtig. Da sie häufig erst kurz in Österreich sind und Falschinformationen durch soziale Kontakte verbreitet werden, ist das Aufklären über Möglichkeiten und Grenzen zentral (vgl. TI1 Z:135-154; TI2 Z:131-139, Z:375-379, Z:365-366). Für einige sind auch Informationen zum Sozialsystems des Herkunftslandes relevant (vgl. TI3 Z:84-111).

Personen, welche schwarz arbeiten, werden zur Notwendigkeit der dokumentierten Arbeit beraten. Dadurch einen Bewusstseinswandel zu erreichen, erweist sich jedoch häufig als schwierig. Sich während der Wohnungslosigkeit, offizielle Arbeit zu suchen und womöglich auf finanzielle Ressourcen verzichten zu müssen, ist eine Hürde (vgl. TI1 238-253; TI2 Z:484-492; TI3 Z:173-189). Ob Unterstützungsangebote ausreichen oder angenommen werden, hängt schließlich auch von der Klient*innensituation ab. Finanzielle Ressourcen aus Schwarzarbeit bringen zwar Vorteile, aber keine garantierte Sicherheit (vgl. TI2 Z:477-481).

Die Beratungsstelle A hat aufgrund der Erfahrung mit der spezifischen Klient*innengruppe Begrenzungen der Notquartiers-Zuweisungen auf drei Monate eingeführt. Sowohl B2 als auch B3 sehen die Gefahr der Verfestigung in der Wohnungslosigkeit, wenn Wohnungslosenhilfeangebote längerfristig angenommen werden. Das Umfeld in Notquartieren ist geprägt von Suchterkrankungen und Resignation; halten sich die Klient*innen dauerhaft in diesem Umfeld auf, kann es auch Auswirkungen auf ihre Perspektivenbildung haben (vgl. TI3 Z:413-458, Z:651-655).

„Und dann sagen halt die, die noch nicht so lange da sind, dass sie halt sehen, dass die anderen keinen Schritt vorwärts machen, sondern dass sie in dieser Bequemlichkeit, weiß nicht, man kann sich in Wien da schon gut zurecht finden, dass sie halt darin bleiben. und sind dann halt jahrelang obdachlos und dann kommen sie da nicht mehr heraus. weil sie das so gewohnt sind und das sehen die Neulinge. Dann sagen die "na ich will ja nicht so werden", das ist halt die Frage obs nicht auch sie erwischt, dem wollen wir eben mit der 3 Monatsregelung entgegenwirken“ (TI3 Z:451-458).

Zudem meint B3, dass durch instabiles Aufwachsen, manche Klient*innen keine Vorstellungen haben von einem strukturierten Alltag. Angebote könnten auch deswegen nicht attraktiv sein, oder es fehlen die Ressourcen, um einen strukturierten Alltag auch tatsächlich bewältigen zu

können (vgl. TI3 Z:359-369). Der Aufbau eines sozialen Netzwerkes außerhalb der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen wird als notwendig erachtet, um Perspektiven aufrecht zu erhalten (vgl. TI1 Z:26-36; TI2 Z:385-399; TI3 Z:300-306).

Wird innerhalb von kurzer Zeit keine Perspektive in Österreich aufgebaut, wird die Rückkehr ins Herkunftsland als notwendig gesehen und Zuweisungen eingestellt, um ein Verfestigen in der Wohnungslosigkeit zu vermeiden (vgl. TI1 Z:65-73; TI3 Z:322-327).

4.5 Erfolg

Beeinflusst von Kontext, den intervenierenden Bedingungen und Handlungsstrategien (Kodierparadigma) lassen sich Konsequenzen der sozialarbeiterischen Beratung darstellen. Dabei wurden diese in Erfolg oder kein Erfolg unterteilt.

Als Erfolg wird gewichtet, wenn einzelne Dinge erreicht wurden. Das kann eine gesicherte Unterkunft, Erwerbstätigkeit oder sogar die Einbindung in die Regelversorgung sein. Auch die gesundheitliche Stabilisierung durch regelmäßigen Kontakt in Einrichtungsstellen, Nüchternheit und das Erlangen eines Angebots in der medizinischen Versorgung, welches angenommen wird, ist erfreulich. Die Rückkehr in das Herkunftsland wird ebenso als Erfolg betrachtet, da die Sozialarbeiter*innen von mehr Möglichkeiten und Perspektiven dort ausgehen (vgl. TI1 Z:210-213, Z:291-316; TI2 Z:182-191, Z:461-471; TI3 Z:143-147).

Da diese Ziele zu erreichen jedoch schwer ist, werden auch kleinere Fortschritte wie regelmäßige Terminwahrnehmung oder das Einreichen von Anträgen als wertvoll geschätzt. Ebenso ist das Arbeiten an der Verselbstständigung wichtig (vgl. TI3 Z:514-522).

Häufig endet die Beratung plötzlich, da Klient*innen nicht mehr erscheinen. Grundsätzlich scheint man davon auszugehen, dass es ein gutes Zeichen ist, wenn Klient*innen Wohnungsloseneinrichtungen nicht mehr besuchen, da möglicherweise kein Bedarf mehr da ist, sie vielleicht Unterkunft oder Arbeit gefunden, oder Österreich verlassen haben (vgl. TI1 Z:529-539; TI3 Z:250-256). Im Gegensatz dazu gibt es Personen, welche bereits viele Jahre Wohnungslosenhilfeeinrichtungen besuchen und bei denen eine Verschlechterung des Zustands wahrgenommen wird (vgl. TI1 Z:445-453; TI2 Z:21-33).

Kann keine Unterkunft und medizinische Betreuung erlangt werden, und verschlechtert sich der Allgemeinzustand des*r Klient*innen, wird dies als kein Erfolg bezeichnet. Im schlimmsten Falle endet dies im Tod des*der Klient*in (vgl. TI3 Z:539-541). Ist es nicht möglich Arbeit zu finden oder zu arbeiten, verhindert das die Anspruchsgenerierung. Das führt ebenso zur Perspektivenlosigkeit.

„hauptsächlich relevant obs dann weitergeht Richtung Arbeitssuche, Ansprüche erwerben, Richtung Wohnen, ist die Gesundheit, die bei wohnungslosen Menschen im Vordergrund steht oft. und in der Regel auch die psychische Gesundheit. Und da ist die Versorgungslandschaft halt katastrophal. (...) wenn ich nicht anspruchsberechtigt bin, gibt es für mich quasi nichts in Richtung Alkoholtherapiesucht, also nichts. nicht anspruchsberechtigte kann man manchmal noch ein

bisschen an die Suchthilfe anbinden, aber (...) wenn ich alkoholkrank bin dann steh ich auch dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, dann kann ich mich nicht arbeitslos melden, es geht nicht weiter. (...) ich glaube nicht, dass es uns irgendwie oft gelungen wäre, diesen Klischeehaften nichts anspruchsberechtigten Wohnungslosen dann tatsächlich in die Regelversorgung einzubinden. Also das passiert nicht.“ (TI2 Z:163-182).

Zentral scheint, welche Ressourcen bereits vor der Migration nach Österreich zur Verfügung standen. Personen, welche bereits vor der Migration wohnungs- oder obdachlos waren, oder aus unsicheren/prekären Verhältnissen kamen, haben weder dort noch in Österreich gute Anfangschancen. Gibt es zumindest soziale oder familiäre Verbindungen im Herkunftsland, so scheint dies eine gewisse Ressourcengrundlage darzustellen (vgl. TI1 Z:89-93; TI2 Z:385-399).

4.6 Veränderungswünsche

Die interviewten Sozialarbeiter*innen gaben im Verlauf des Interviews verschiedene Wünsche zur Veränderung ihres Handlungsfeldes an.

So wären mehr niederschwellige Unterkunftsplätze, psychosoziale Unterstützung und ganzjährige Notquartiere wichtig für die Stabilisierung von Klient*innen (vgl. TI1 Z:514-536; TI2 Z:198-208). Besonders psychosoziale Unterstützung wäre wichtig, um mit den Belastungen und Ursachen von Wohnungslosigkeit Umgangswege zu finden (vgl. TI1 Z:595-616). Auch niederschwellige Suchttherapien sind wichtig, sowie mehr Pflegeplätze für bereits lange in Wien lebende obdachlose Personen ohne Ansprüche (vgl. TI2 Z:461-468; TI3 Z:382-384, Z:607-626).

Housing First wird dabei als sinnvoller Schritt empfunden, allerdings wird auch hier die Zielgruppe keinen Zugang haben (vgl. TI2 Z:347-353, Z:586-600). B2 sieht dabei die Freiwilligkeit im Kontext der Wohnungslosenhilfe als notwendigen Veränderungspunkt, um Angebote zugänglicher zu machen und den Beratungsprozess offener zu gestalten (vgl. TI2 Z:288-320).

B3 sieht sozioökonomische Betriebe als Möglichkeit um Klient*innen Arbeitsplätze anbieten zu können, mit niedriger Zugangsschwelle. Dabei wäre Anstellung mit Gehalt (nicht nur Taschengeld) wichtig, um Ansprüche generieren zu können. Zudem könnten Klient*innen welche bereits länger aus der Erwerbstätigkeit ausgeschieden sind, wieder Zugang dazu finden und Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen aufbauen. Klient*innen, welche noch keine Erfahrung mit strukturierter Arbeitstätigkeit hatten, könnten so an regelmäßige Erwerbstätigkeit herangeführt werden, ohne mit allzu hohen Anforderungen von Seiten der Arbeitgeber*innen konfrontiert zu sein (vgl. TI3 Z:353-364, Z:532-538). B2 bringt zudem die Idee der gemischten Unterkünfte ein, um durch ein verändertes soziales Umfeld andere Realitäten zu sehen und Perspektiven bilden zu können (vgl. TI3 Z:413-458).

Auch ein Umdenken von Anspruchsvoraussetzungen für pflegebedürftige wohnungslose nicht anspruchsberechtigte EU-Bürger*innen wäre wichtig. Viele haben bereits lange ihren

Lebensmittelpunkt in Wien, haben schwarzgearbeitet und in B3s Sicht dennoch zur österreichischen Wirtschaft beigetragen. Sie haben aufgrund ihrer langen Abwesenheit auch keine Ansprüche auf Leistungen ihres Herkunftslandes (vgl. TI3 Z:542-551).

Informationen spielen in der Arbeit einen wesentlichen Teil, eine Einrichtungsübergreifende Datenbank wäre dabei sehr hilfreich, in welcher nützliche Informationen zu Sozialhilfe, Veränderungen, Einrichtungsangebote, aber auch Deutschkursen beispielsweise geteilt werden kann (vgl. TI3 Z:210-226, Z:290-298, Z:659-663).

EU-politische Lösungen für wohnungslose EU-Bürger*innen sind dabei unbedingt notwendig (vgl. TI1 Z:340-353; TI3 Z:527-532, Z:553-556), sowie vermehrter internationaler Austausch.

Generelles Umdenken der Strukturen, wie Freiwilligkeit vor Zwangskontexten, ist möglicherweise unumgänglich um die Situation von nicht anspruchsberechtigten Klient*innen zu verbessern. Klient*innen bräuchten mehr Zeit, wie etwa ein ganzjähriges Notpaket, um Vertrauen und Beziehung zu Betreuer*innen und Sozialarbeiter*innen aufzubauen, sowie um ihre Lebenssituation im Mindestmaße zu stabilisieren. Erst darauf aufbauend könnten Maßnahmen zum Beenden der Wohnungslosigkeit wirklich greifen (vgl. TI2 Z:202-220, Z:288-320, Z:430-444).

5 Conclusio

5.1 Hinblick auf die Forschungsfragen und Diskussion

Subfragen:

- Wie gestaltet sich der Beratungsprozess?

Der Beratungsprozess ist in die Strukturen der Wiener Wohnungslosenhilfe gebettet. Diese Strukturen sind maßgeblich durch Zugangsbeschränkungen gekennzeichnet. So ist die Sozialarbeit mit nicht anspruchsberechtigten Personen häufig auf Notversorgung und Basisbedürfnisse beschränkt, da zu nachhaltigeren Unterstützungsstrukturen kein Zugang besteht. Wissen und Informationsaustausch zwischen Kolleg*innen und Einrichtungen stellen einen wichtigen Aspekt des Beratungsprozesses dar. Ressourcen der Klient*innen spielen eine große Rolle bei den Möglichkeiten der Perspektivenerarbeitung. Die Dauer des Beratungsprozesses wird häufig durch das Ende des Winterpakets bestimmt oder durch plötzlichen Kontaktabbruch von Seiten der Klient*innen. Es stellt sich die Frage, wie der Erfolg der Beratung bei Kontaktabbrüchen bewertet werden kann.

Zentral scheint die Erkenntnis, dass es ein großes Machtverhältnis seitens der Sozialarbeiter*innen gibt, da Klient*innen in ihren Basisbedürfnissen von deren Einschätzungen ihrer Person und Perspektiven abhängig sind. Zuweisungen können aufgrund

dieser Bewertungen befristet werden. Wie von Interviewpartner B2 beschrieben, führt dies zu einem Zwangskontext, welcher die Inhalte der Beratung stark beeinflusst und das Vertrauensverhältnis zwischen Klient*in und Sozialarbeiter*in mindern kann.

- Welche Handlungsmöglichkeiten werden beschrieben?

Aus der Auswertung der Interviews und Literaturrecherche geht hervor, dass die Heterogenität der Zielgruppe in Betracht gezogen werden muss, da sich dadurch die Perspektivenerarbeitung und Unterstützungs möglichkeit der Sozialarbeit sehr unterscheidet. So sind beispielsweise „Arbeitsmigrant*innen“ (vgl. Krivda 2018:28) in einem gesundheitlichen Zustand, der es ihnen ermöglicht zu arbeiten und sie haben soziale wie kulturelle Ressourcen, die als Rückkehrmöglichkeit, beziehungsweise stabiler Anker, dienen. Diese Personen haben Chancen, auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein und dadurch liegt der zentrale Fokus auf der Anspruchsgenerierung für die Sozialarbeit durch dokumentierte Erwerbstätigkeit (vgl. TI2 Z:131-139). Dafür ist vor allem der Spracherwerb, Orientierung und Netzwerkaufbau in Österreich relevant (vgl. TI3 Z:234-243).

Personen, welche schon im Herkunftsland obdachlos waren oder verfestigt obdachlos in Österreich sind, sind besonders vulnerabel. Sie verfügen kaum über Ressourcen und Perspektiven, weder im Herkunftsland noch in Österreich. Durch ihren belasteten psychischen und physischen gesundheitlichen Zustand ist die Arbeitsfähigkeit stark eingeschränkt und ein Perspektivenaufbau kaum möglich (vgl. Krivda 2018:27f.). In Österreich bestehen keine Ansprüche auf ausreichende medizinische Versorgung und Wohnraum, welche für die Stabilisierung notwendig wären. Im Herkunftsland können zwar medizinische Behandlungen oder Suchttherapien organisiert werden (vgl. TI1 Z:445-471; TI3 Z:384-388), allerdings gibt es nach der Behandlung häufig keinen Wohnraum, sodass sich für die Klient*innen keine weiterführende Perspektive eröffnet (vgl. TI3 Z:629-638). Pflegeplätze können manchmal im Herkunftsland organisiert werden, werden aber eventuell abgelehnt aufgrund der mangelnden Verbindung zum Herkunftsland oder aus anderen Gründen, etwa weil der Lebensmittelpunkt in Wien ist und hier ein soziales Netz besteht. (vgl. TI2 Z:385-399; TI3 Z:548-551). Damit sind den Möglichkeiten Grenzen gesetzt, da in Wien keine Behandlungsmöglichkeiten oder Pflegeplätze angeboten werden können (vgl. TI3 Z:328-331). Für besonders belastete Klient*innen bedeutet dies Wohnungs- oder Obdachlosigkeit bis zum Tod (vgl. TI3 Z:539-542).

- Welche Veränderungsideen haben Sozialarbeiter*innen?

Auf struktureller Ebene ist der Bedarf an zugänglichen niederschwelligen Einrichtungen für Suchtherapien und ganzjährigen Unterkünften deutlich. Auch Pflegeplätze sind wichtig, sowie vermehrtes psychosoziales Therapieangebot (vgl. TI1 Z:514-536; TI2 Z:198-208, Z:461-468; TI3 Z:382-384, Z:607-626).

Unumgänglich ist es, auf EU-politischer Eben internationale Lösungen zu finden, transnationaler Austausch ist dafür bedeutend. Ebenso können Strukturen der Wohnungslosenhilfe hinterfragt werden (Freiwilligkeit) (vgl. TI2 Z:288-320; TI3 Z:527-532, Z:553-556).

Interviewpartnerin B3 hat Maßnahmen erwähnt, die scheinbar umsetzbar wären. Dazu gehört die Idee einer Wissensdatenbank, die den sozialarbeiterischen Beratungsprozess erleichtern würde (vgl. TI3 Z:659-663). Auch Angebote in sozioökonomischen Betrieben für die erleichterte Integration wären eine Option, die sich aus bereits bestehenden Strukturen entwickeln lassen würden (vgl. ebd. Z:353-364). Das Einrichten von gemischten Unterkünften (vgl. ebd. Z:413-458) und Umdenken von Anspruchsvoraussetzungen für wohnungslose Personen mit langjährigem Lebensmittelpunkt mit medizinischem Behandlungs- oder Pflegebedarf in Wien scheint besonders bedeutend (vgl. ebd. Z:542-551).

Zentrale Forschungsfrage:

„Wie können Sozialarbeiter*innen nicht-anspruchsberechtigte wohnungs- oder obdachlose EU-Bürger*innen in Wien unterstützen?“

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, welche wiederum die Förderungen der Sozialeinrichtungen und Subjektförderungen beeinflussen. Die Sozialarbeit versucht durch Anspruchsgenerierung mittels Erwerbstätigkeit der Klient*innen sich diesen Rahmenbedingungen anzupassen oder für gesundheitlich beeinträchtigte Menschen ein Mindestmaß an medizinischer Betreuung und niederschwelliger Unterkunft zu erlangen. Es wirkt wie ein Hindernislauf in einem System, welches die Existenz der besonders vulnerablen Personengruppe, der verfestigt obdachlosen Menschen, nicht anzuerkennen scheint. Es gibt für diese Menschen keine Beachtung in der Gesetzgebung und somit keinen Lösungsplan. Die erarbeiteten Unterstützungsangebote scheinen notdürftig und unsicher, und häufig nicht mit den Wünschen und Vorstellungen der Klient*innen vereinbar.

Diese Ergebnisse sind mit der vorhandenen Literatur vergleichbar. Die Chronifizierung der Obdachlosigkeit und fortschreitende Prekarisierung durch Mangel an nachhaltigen Unterstützungsangeboten führt vor allem bei nicht arbeitsfähigen, erkrankten Personen nach wie vor zu einer akuten Notlage. Gemäß dem

„Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948 A/RES/217 A (III) Artikel 25)

besteht dringender Handlungsbedarf.

5.2 Resümee und Reflexion des Forschungsprozesses

Der Forschungsprozess selbst war herausfordernd, der Prozess der Kategorienbildung kann optimiert werden auf weniger, informationsreichere Kategorien. In Zukunft würde ich gerne mit

Programmen arbeiten, welche Kodes und Kategorien direkt an einer Transkriptdatei ordnen und mit unterschiedlichen Farben markieren, anstatt die Transkriptpassagen auf Excelzellen aufzuteilen. Ein großer Lerneffekt war, dass das Formulieren der Ergebnisse besser fließt, wenn nicht für jeden Satz sofort die entsprechenden Transkriptpassagen zitiert werden, der Arbeitsaufwand danach jedoch auch groß.

In Bezug auf meine Vorannahmen wurde mir durch diese Arbeit bewusst, dass die Grenzen der Möglichkeiten der sozialarbeiterischen Unterstützung für nicht anspruchsberechtigte EU-Bürger*innen sehr real sind. In den Strukturen der Wiener Wohnungslosehilfe derzeit ist das Aufbauen von Perspektiven für gesundheitlich belastete und nicht anspruchsberechtigte Personen scheinbar kaum möglich, da es Zeit und mehr Angebote für sie braucht. Es bedarf großem individuellem Engagement, um Einzellösungen für die betroffenen Personen zu finden. Für arbeitsfähige Personen habe ich erfahren, dass der Fokus auf Erwerbstätigkeit wichtig ist, um den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich zu sichern. Dabei sollten die Schwierigkeiten und begrenzten Möglichkeiten kommuniziert werden, dokumentierte Arbeit als Chance in Zukunft mehr Selbstbestimmung zu haben. Auch ist länderübergreifende Strategienentwicklung wichtig.

In der Befassung mit dem Thema Wohnungslosigkeit, werden die Begriffe „Heimat“ und „Perspektiven“ häufig genutzt, sie scheinen zentral, um über sozialarbeiterische Beratung zu sprechen. Es stellt sich die Frage, wie Klient*innen Heimat definieren und was Perspektiven abseits von gesellschaftlichen Normen sind. Inwieweit ist Sozialarbeit geprägt von Vorstellungen eines gesellschaftlichen Systems zu Sesshaftigkeit und Unterkunft, sowie regelmäßiger Arbeitstätigkeit? Wann ist eigenverantwortliches Ablehnen von Angeboten ein Zeichen für Resignation und mangelnder Unterstützung, wann ist es Selbstbestimmung?

In der Datenerhebung wurde kein Fokus auf bestimmte Gruppen innerhalb der Zielgruppe „nicht anspruchsberechtigte wohnungsloser EU-Bürger*innen“ gelegt. Häufig wurde in den Interviews von Klienten* gesprochen. Aus der Literaturrecherche und öffentlichen Diskursen der Wohnungslosenhilfe (vgl. Bischeltsrieder et al. 2023) geht deutlich hervor, dass es große Notwendigkeit gibt, Bedürfnisse und Nutzer*innenerfahrungen von Frauen* und der LGBTIQA+ Community festzuhalten und das Angebot der Wohnungslosenhilfe dementsprechend auszubauen.

5.3 Ausblick und Empfehlung

Wie auch die Interviewpartner*innen, formulierte bereits unter anderem Chwistek die Notwendigkeit, dass die EU sich für verbindliche Lösungen einsetzt und notwendige Fonds organisiert (vgl. Chwistek 2013:8). So muss auch Österreich sich für eine einheitliche Wohnungslosenhilfestrategie engagieren (vgl. Amnesty International 2022:24f.). Dafür ist das statistische Erfassen der Situation der Zielgruppe von Bedeutung, um Bedarfe aufzeigen und kommunizieren zu können (vgl. Musil et al. 2024:156f.).

Die Auswertung der Interviews hat gezeigt, dass nicht anspruchsberechtige wohnungslose EU-Bürger*innen eine sehr diverse Gruppe sind. Um Maßnahmen zu entwickeln und Ressourcen richtig einzusetzen, ist das Wissen über unterschiedliche Bedarfe wichtig. Neben dem Expert*innenwissen, was einerseits durch Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Sozialarbeiter*innen, Betreuer*innen und transnationalen Organisationen wie FEANTSA gegeben ist, ist es zudem auch wichtig die Lebensrealitäten der betroffenen Personen selbst genauer zu erfragen. Es wäre bedeutend direkt mit wohnungslosen EU-Bürger*innen zu sprechen, möglichst in ihrer Erstsprache, um nach ihrer Wahrnehmung der eigenen Situation zu fragen, welche Bedürfnisse sie im Sozialarbeitsprozess haben und wo sie Mängel sehen. Ebenso, welche Wünsche und Perspektiven sie haben.

Auch das Umdenken der Anspruchskriterien aufgrund von mehrjährig geleisteter Schwarzarbeit und das Tragen der Kosten von Österreich nach Empfehlung von B3 wäre eine Möglichkeit. Klient*innen haben häufig bereits viele Einrichtungen und Beratungspersonal durchlaufen, das heißt, wenngleich ihr Aufenthalt in Wien nicht offiziell dokumentiert ist, so ist ihr jahrelanger Leidensweg in verschiedenen Einrichtungen festgehalten. Es stellt sich die Frage, ob Sozialarbeit, die als Zugangsbeschränkung fungiert (Zuweisungskriterien, Auswahl an vulnerablen Personen), nicht auch Zugangschancen bieten könnte: wenn es von Seiten der Förderinstitutionen Vertrauen in die sozialarbeiterische Einschätzung und Professionalität gäbe, könnten anhand von Dokumentationssystemen und der Kooperation zwischen Einrichtungen für besonders gefährdete Personen Angebote der längerfristigen Behandlung oder Pflegeplätze freigegeben und mit den Herkunftsländern abgerechnet werden. Falls Klient*innen auch in den Herkunftsländern keine ausreichende Anzahl an Sozialversicherungsjahren vorweisen können, so könnte mithilfe von EU-Förderungen möglicherweise ein Fördertopf für betroffene Personen errichtet werden.

Im Hinblick auf das Entstehen des Winterpakets 2009 im Zuge einer Hörsaalbesetzung und andauernder Proteste, denke ich, dass im Anbetracht des Wissens, das es über die Bedarfe und Notlagen der Zielgruppen bereits lange gibt, Aktivismus und Lobbying notwendig ist, um Veränderung zu erreichen.

Literatur

Amnesty International (2022): „Wenn Wohnen ein Menschenrecht wäre, dann würde ich nicht so wohnen“: Hürden beim Zugang zur Wohnungslosenhilfe in Österreich. Amnesty International Österreich

Beeck, Constanze / Grünhaus, Christian / Weitzhofer, Bettina (2020): Die Wirkungen und Bedarfe der Wiener Wohnungslosenhilfe - Studienbericht. Wien: Wirtschaftsuniversität Wien.

Beiser, Christian / Jancsary, Jonathan (2019): Statistisch untererfasste Formen von Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit - am Beispiel der Bundesländer Vorarlberg, Salzburg und Wien. Zusatzbericht der BAWO zum Bericht der Statistik Austria zur registrierten Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit in Österreich. Wien: Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAWO.

Bischeltsrieder, Anja / Scharf / Wild, Gabriele / Habringer, Magdalena (2023): Forschung zu LGBTIQA+ in der Wiener Wohnungslosenhilfe - Wohnen und Soziale Arbeit. In: Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich. Nr. 4, 32–35.

BMSGPK - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (2024): System der Pflichtversicherung (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG), https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_beruf_und_pension/pension/1/Seite.270110.htm [30.08.2024]

Budin, Andreas / Müller, Christoph / Ramnek, Maria Magdalena (2013): Obdachlose EU-BürgerInnen in Wien Eine qualitative Untersuchung über die Migrationsmotive und -hintergründe, sozioökonomischen Lebensaspekte und Zukunftsperspektiven der nicht-anspruchsberechtigten BesucherInnen im Tageszentrum JOSI.exil. Wien: Fonds Soziales Wien.

Chwistek, Peter (2013): Obdachlose EU-Bürger_innen und die Wiener Wohnungslosenhilfe Eine Bestandsaufnahme.

Diebäcker, Marc / Hierzer, Katrin / Stephan, Doris / Valina, Thomas (2021): Qualitative Evaluierung der Chancenhäuser in der Wiener Wohnungslosenhilfe. Transformationen, Herausforderungen und Möglichkeiten. Wien: FH Campus Wien, FSW - Fonds Soziales Wien.

FEANTSA - European Federation of National Organisations Working with the Homeless (2017): ETHOS. European Typology of Homelessness and Housing Exclusion. Dokument

FEANTSA - European Federation of National Organisations Working with the Homeless (o.A.): What is FEANTSA, <https://www.feantsa.org/en/about-us/what-is-feantsa>. [31.07.2024]

Fellinger, Dorothee (2023): Soziale Arbeit unter stark reglementierten Rahmenbedingungen. Eine klinisch-soziale Perspektive auf Soziale Arbeit mit nicht anspruchsberechtigten EU-Bürger*innen. Masterarbeit FH Campus Wien.

FSW - Fonds Soziales Wien (2022a): Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen.

FSW - Fonds Soziales Wien (2022b): Allgemeine Förderrichtlinien.

FSW - Fonds Soziales Wien (2020): Förderrichtlinien, <https://www.fsw.at/p/foerderrichtlinien>. [30.08.2024]

FSW - Fonds Soziales Wien (o.A.): 2019 Geschäftsbericht. Neue Wege aus der Wohnungslosigkeit., <https://2019.fsw.at/p/ausbau-chancenhaeuser?c=ohne-obdachwohnung-1>. [30.08.2024]

Gutleederer, Kurt / Zierler, Andrea (2019): WIENER WOHNUNGSLOSENHILFE 2022 STRATEGIE. ZIELE. MASSNAHMEN. Wien: FSW - Fonds Soziales Wien.

Heilig, Daniel / Weitzhofer, Bettina (o.A.): Wie wirken Versorgungsangebote für obdachlose EU-Bürger:innen der Wiener Wohnungslosenhilfe auf deren Zielgruppe und andere Stakeholder? Umfang und Intensität der Wirkungen von ganztägigen und ganzjährigen Versorgungsangeboten für notversorgte, obdachlose EU-Bürger:innen anhand einer Beispieleinrichtung. Masterarbeit Wirtschaftsuniversität Wien.

Helfferich, Cornelia (2014): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina / Blasius, Jörg (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, 559–574.

Kamleitner, Diana (2018): Problemstellungen alkoholkranker nicht anspruchsberechtigter osteuropäischer Migranten in Wien und ihre Zugangschancen zu Angeboten der Suchthilfe. Masterarbeit Fachhochschule St. Pölten GmbH.

Korne, Leonie (2022): Obdachlos und perspektivenlos? Perspektiven von nicht anspruchsberechtigten EU-Bürger*innen in Wien am Beispiel des Projekts KUWO. Masterarbeit FH Campus Wien.

Krivda, Manuela (2018): Obdachlos und Heimatlos? Obdachlose EU-Bürger*innen in der Wiener Wohnungslosenhilfe. Masterarbeit FH Campus Wien.

Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia (2016a): Transkriptionsregeln. Qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz.

Lamnek, Siegfried / Krell, Claudia (2016b): Qualitative Sozialforschung. 6., vollständig überarbeitete Auflage, Weinheim: Beltz.

Landauer, Karl Philipp (2020): Die Situation von Obdachlosigkeit betroffener nicht österreichischer EU-Bürger*innen in Wien verstehen. Eine Analyse der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf Lebenswirklichkeiten von Betroffenen. Masterarbeit FH Campus Wien.

Laun, Pascal / Brauneiss, Lukas (2023): Projektwerkstatt 2. Einheit, Powerpointfolie.

Musil, Robert / Schnell, Philipp / Dlabaja, Cornelia (2024): Machbarkeitsstudie: Datenbasis zu Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärem Wohnen. Wien: BMSGPK - Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Riesenfelder, Andreas / Danzer, Lisa (2016): Grundlagenerhebung „NutzerInnen Winternothilfe“. Wien: L&R Sozialforschung, Fonds Soziales Wien

Stadt Wien (o.A.): Wiener Wohnungslosenhilfe,
<https://www.wien.gv.at/wohnen/unterstuetzungen/sozial/wohnungslosenhilfe.html>.
[30.08.2024]

Statistik Austria (2024): Wohnen 2023. Zahlen, Daten und Indikatoren der Wohnstatistik. Wien: Verlag Österreich GmbH

Strauss, Anselm L. / Corbin, Juliet M. (1996): Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Unveränd. Nachdr. der letzten Aufl, Weinheim: Beltz.

Strübing, Jörg (2018): Qualitative Sozialforschung: eine komprimierte Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: De Gruyter Oldenbourg.

Toptik-Janda, Laura (2024): Grenzziehungen im Feld der Wiener Wohnungslosenhilfe. Eine akteur:innenzentrierte Analyse zu In- und Exklusion von EU-Migrant:innen. Universität Wien.

United Nations (2015): Report of the Special Rapporteur on adequate housing as a component of the right to an adequate standard of living, and on the right to non-discrimination in this context - A/HRC/31/54.
<https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g15/294/52/pdf/g1529452.pdf?token=bnkFRGROd9bntGrklU&fe=true> [01.08.2024]

United Nations / Leilani, Farha (o.A.): HOMELESSNESS AND HUMAN RIGHTS (A/HRC/31/54) Summary of the Report of the Special Rapporteur on the right to adequate housing.

VWWH - Verband Wiener Wohnungslosenhilfe (2022): Ein Teil der Stadt? Wohnungslos und anspruchslos in Wien. Situationsbericht 2022.

Wien ORF (2012): Audimax besetzt: Eine Chronologie, <https://wiev1.orf.at/stories/411097>. [01.09.2024]

Daten

ITV1, Audiodatei des Interviews mit Sozialarbeiterin B1 eines Tageszentrums, geführt von Jekaterina Mazek, 10.06.2024

ITV2, Audiodatei des Interviews mit ehemaligem Sozialarbeiter B2 eines Notquartiers und Tageszentrums, geführt von Jekaterina Mazek, 27.06.2024

ITV3, Audiodatei des Interviews mit Sozialarbeiterin B3 einer Beratungsstelle, geführt von Jekaterina Mazek, 12.08.2024

TI1, Transkript des Interviews ITV1, erstellt von Jekaterina Mazek Juni 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI2, Transkript des Interviews ITV2, erstellt von Jekaterina Mazek Juli 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

TI3, Transkript des Interviews ITV3, erstellt von Jekaterina Mazek August 2024, Zeilen durchgehend nummeriert.

Abkürzungen und Glossar

- BAWO – Bundesarbeitsgemeinschaft für Wohnungslose
- Chancenhaus - Zeitlich begrenzte Einrichtung der WWH für wohnungs-/obdachlose Menschen mit Sozialarbeit zur Erarbeitung von Perspektiven und Ziel Wohnungslosigkeit zu beenden.
- CESCR - Committee on Economic, Social and Cultural Rights
- etc. – et cetera
- FAWOS – Fachstelle für Wohnungssicherung
- FEANTSA - European Federation of National Organisations Working with the Homeless
- FSW – Fonds Soziales Wien
- Housing First – Ansatz der Wohnungslosenhilfe, wohnungs-/obdachlosen Menschen wird Wohnraum zur Verfügung gestellt mit Unterstützung auf verschiedenen Ebenen
- IPwskR – Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- NGO – Non Government Organisation
- NQ Notquartier – Niederschwellige Einrichtung für kurzfristige und zeitlich begrenztes Nächtigungen für wohnungs-/obdachlose Menschen, normalerweise keine Sozialarbeit, seit der Corona Pandemie im 24h Betrieb.
- Tageszentrum – Einrichtung für den Aufenthalt tagsüber, ohne Nächtigungsangebot, bietet häufig Basisversorgung wie Lebensmittel, Sanitärräume und Beratung an.
- Winterpaket – Unterstützungsangebot der WWH für die Wintermonate für alle wohnungs-/obdachlose Menschen mit Notquartieren, Wärmestuben, Betreuung und (mobiler) Sozialarbeit.
- WWH – Wiener Wohnungslosenhilfe

Abbildungen

Abbildung 1: Beratungsprozess, eigene Abbildung.....	S.21
Abbildung 2: Sozialarbeiterische Beratung im Zusammenhang, eigene Abbildung.....	S.25

Anhang

Auszug Interview Transkript B2

198 B2: es reichen dann halt auch diese 6 Monate des Winterpaket auch zeitlich nicht aus.
199 So viel so weit voranzubringen, dass du am Schluss sagen kannst OK und jetzt kann ich
200 dich in die Welt rausschicken, da kann so viel dazwischen kommen. #00:18:55-7#

201 I1: mhm wäre es ein Unterschied, wenn nur die Notquartiere ganzjährig? #00:19:02-8#

202 B2: natürlich, also was heißt natürlich, das ist schwierig zu belegen, aber meiner
203 Erfahrung nach schon. Wenn wir die Leute ein halbes Jahr aufpäppeln, dann ist ein
204 halbes Jahr Pause und dann kommen sie wieder und dann fangen wir von vorne an.
205 Alleine schon der Beziehungsaufbau, das Vertrauen herzustellen in unsere Arbeit ähm,
206 dass wir, auch wenn ich dir 3-mal in der Saison Hausverbot geben muss, du kannst
207 trotzdem wieder kommen. Es braucht so lange bis wir da über das hinaus überhaupt
208 eine Zusammenarbeit herstellen können, und dafür reichen 6 Monate nicht aus.
209 #00:19:45-2#

210 I1: mhm aber das klingt auch für mich so, dass im niederschwelligen Bereich, wo man
211 nicht so viele Möglichkeiten hat, dass Stabilität mit Betreuerinnen und
212 Sozialarbeiterinnen und möglichst stabile und sichere Einrichtung, auch wenn man
213 gesundheitlich vielleicht nicht so viel tun kann, dass es trotzdem positive Auswirkungen
214 hat. #00:20:08-5#

215 B2: ja VOLL also schlägt die Straße um weitem, es ist halt ein erster Schritt, den man
216 unternehmen müsste, also wenn man .. die Versorgungslandschaft für nicht
217 anspruchsberechtigte eine reine Notversorgung. es ist ein Verstecken und ein
218 Verwahren von Elend, das ist kein Zufall, das ist Absicht. So funktioniert die
219 Versorgungslandschaft, dass die Leute hierbleiben und gesicherte Verhältnisse geführt
220 werden, ist ja gar nicht die Absicht. #00:20:48-9#

Auszug Auswertungstabelle B1

Passage	Nr.	Konzept	Kategorie	Eigenschaften und Dimensionen	Memo
Z288-306:1 und das heißt er war hier, hatte einen Notfall, Schlaganfall und die haben das dann gemacht, und hast du von deiner Erfahrung, von deiner Arbeit wo du für dich gesagt hast, das wäre ein erfolgreicher Fall? #00:26:21-7#	C245	Klient*innen	Klient*innen		
B1: ja ich habe einen jungen Klient zB, mmm am meistens haben wir Erfolge wenn man nichts konsumiert, wenn man nüchtern ist, hat zB ein Junge, wirklich jung, 20, 22, Familie tot, Eltern tot in Ungarn, Oma noch am leben, sehr alt, alleine, er hat auch gemeint er möchte nicht mit Oma leben weil für ihn ist ungemein. Und nach Österreich gekommen war er auf der Straße, total gepflegt, offen für was neues lernen, Ambition hat er gehabt, er war sehr engagiert, und er war bei mir manchmal. Ich habe mit ihm eh darüber gesprochen, dass wir Lebenslaufschreiben können daada, hamma gehabt, und dann äh, er hat selbst einen Job gefunden. Und dann könnte ich ihm Chancenhaus und so weiter, er wollte das eigentlich nicht in Anspruch nehmen mit anderen zusammen zu leben, weil im Chancenhaus bist du meistens zu zweit, er wollte das nicht und .. dann ähm selbst hat er eine Wohnung gefunden, er war draußen auf der Straße im Zelt. Aber selbst eine Wohnung gefunden und bezahlt und ist jetzt in der Wohnung und Arbeit und schönes Leben. Aber das hat ER gemacht.....	C246	Gesundheit	Gesundheit der Klient*innen		
B1:jaja und auch Glück dass er noch so energievoll war B1: das ist nicht Glück, das ist seine Arbeit, das ist eine Leistung, er wollte das und hat es gemacht.. so ist das Leben Glück brauchst du ja. Aber Muhe brauchst du mehr.	C247	Motivation der Klient*innen	Klient*innen		
	C248	Migration nach Österreich			
	C249	Lernmotivation, Lernfähigkeit Klient*innen	Klient*innen		
	C250	Lebenslauf schreiben selbstständige Arbeitssuche	Handlungsmöglichkeit Sozialarbeit	individuelle Lösungsversuche	Erwerbstätigkeit auch wenn noch keine Ansprüche vorhanden, verändert Perspektivenabklärung für Chancenhausplatz?
	C251	Erwerbstätigkeit			
	C252				
	C253				
	C254				
	C255				
	C256				
	C257				
	C258				
	C259				
	C260				
	C261				
	C262				

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Jekaterina Mazek**, geboren am **19.06.1997** in **Wien**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,



Wien, am **08.01.2025**